



LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Sachgebiet 35
Herrn Patzner

über Fach

fachlicher Naturschutz: Frau Müller
Verwaltung: Frau Lohr
Zimmer-Nr. 01.320
Tel. 08031 392- 3305
Fax 08031 392- 93305
Manuela.Müller @lra-rosenheim.de

IHR ZEICHEN
35-824-50

IHRE NACHRICHT VOM
12.03.2019

UNSER ZEICHEN
SG 33-173- 3-IX 29518

DATUM
27.04.2020

Naturschutzrecht;

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Anlage: 1 Plansatz i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen.

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsunterlagen, eingegangen am 12.03.2019
- Ortsbegehung am 19.09.2019
- Gutachten Hr. Sichler v. 09.10.2019 und Vegetationskundliche Stellungnahme vom 29.01.2020 Büro TB Markert

Beantragt wird aus Rechtssicherheitsgründen die Erweiterung der Abbaugenehmigung oberhalb der Höhe von 758 m u. NN. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 2 ha. Der Gewinnungsbetrieb soll 50 Jahre betragen.

Gebietsbeschreibung:

Der Abbau soll an der Westflanke des Heubergs durchgeführt werden. Der Heuberg stellt eine markante und vom Vorland aus ins Auge fallende Erhebung dar. Zusammen mit dem Hochriesmassiv im Osten und dem Kranzhorn im Süden ist er Teil der nördlichsten, an das sanft gewellte Samerberggebiet angrenzenden Erhebungen der Kalkalpenzone. Trotz vergleichsweise geringer Meereshöhe (1.200 bis 1.400 m NN) tritt das viergipflige Felsmassiv des Heubergs besonders



markant in Erscheinung. Das Gebiet ist klimatisch stark durch den Inntalföhn geprägt. Die felsdurchsetzten Hänge mit lichten Waldbeständen bieten daher vielen wärmeliebenden Arten mit z.T. submediterranem Verbreitungsschwerpunkt geeignete Lebensräume. Mehrere baumfreie Felsriegel und –wände wechseln mit ehemaligen Almflächen und teils natürlichen, teils forstwirtschaftlich geprägten Waldgesellschaften. Der Gebirgsstock Hochries-Spitzstein (zu dem der Heuberg naturräumlich gehört) nimmt hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung eine Spitzenstellung in den Chiemgauer Alpen ein. Aufgrund geologischer Voraussetzungen und geomorphologischer Ausprägungen kommt es auf relativ engen Raum zu einem Nebeneinander unterschiedlichster Standortbedingungen/-faktoren, welche das Vorkommen von Arten mit gänzlich unterschiedlichen Lebensraumansprüchen ermöglichen.

Die Felsbereiche am Heuberg zeichnen sich durch azonale (= nicht durch das Großklima geprägte, sondern aufgrund anderer standörtlicher Eigenschaften z. B. Bodenbildung oder Kleinklima entstandene Standorte) Vorkommen zahlreicher subalpiner Rasen- und Felsbewohner aus. Auf flachgründigen Kalkverwitterungsböden entstehen - begünstigt durch Föhneinfluss - ökologisch wertvolle Waldbestände trocken-warmer Standorte.

(Arten- und Biotopschutzprogramm, Alpenbiotopkartierung, Handbuch natürlicher Waldgesellschaften Bayerns)

Übergeordnete Planungen:

1. ABSP

Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird auf die besonders hohe Bedeutung des Heubergs als Bestandteil der naturräumlichen Untereinheit 027-24 Spitzstein und 027-30 Hochries hingewiesen. Hervorgehoben wird in der ABSP neben den Mager- und Trockenbiotopen (Felsfluren, Schutthalden, Magerrasen, magere Almweiden) dabei insbesondere die wärmeliebenden Buchenwälder. Als Konflikte nennt das ABSP die Zerstörung wertvoller Waldbestände durch Gesteinsabbau, z. B. bei Überfilzen.

2. Regionalplan:

Im Regionalplan wurde der Heuberg als landschaftliches Vorbehaltsgebiet 05 Hochriesgruppe und Samerberg ausgewiesen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden solche Regionen festgesetzt, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde (s. SN vom 16.07.2019) soll ein Abbau grundsätzlich nur zugelassen werden, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Dies ist insbesondere von der unteren Naturschutzbehörde festzustellen.

Der geplante Abbau liegt nicht in einer Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für Bodenschätze.

3. Alpenkonvention, Alpenplan:

Das gesamte Erweiterungsgebiet sowie ein geringer Teil der Erschließungsstraße liegt im Alpenplan Zone C. Das gesamte Vorhaben liegt im Bereich der Alpenkonvention. Gemäß Art. 2 BayNatSchG sind die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

Dabei handelt es sich mit der Zone C im Alpenplan um die strikteste Schutzkategorie, in der neue Verkehrserschließungen mit Ausnahme notwendiger landeskultureller Maßnahmen (z. B. Alm- und Forstwege) unzulässig sind. Der Abbau liegt bereits jetzt ca. 2,5 ha in der Zone C, weitere 2 ha würden noch dazukommen.

Schutzgebiete

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Die beantragte Fläche wurde bereits zwischen 2015 und 2018 gerodet (Luftbildvergleich). Daher ist der Ausgangszustand teilweise nur schwer festzustellen und kann derzeit nur durch vorhandene Fachunterlagen, Standort- und Klimabedingungen sowie einer Ortsbegehung in die umliegenden Waldbereiche rekonstruiert werden.

Einzig der Bestand auf der Garwand ist noch vorhanden und kann zweifelsfrei zugeordnet werden. Dabei handelt es sich neben dem Blaugras-Buchenwald mit Eibe, der vor allem am Felskopf und in etwas humusreicheren Felsspalten vorkommt, um eine in den Felswänden vorkommende Felsspaltenvegetation, die dem Biotoptyp „natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltenvegetation“ (O112-FH8210) zuzuordnen ist. Typische Arten sind Felsen-Kugelschötchen (*Kernera saxatilis*), Stängel-Fingerkraut (*Potentilla caulescens*), Zwerg-Glockenblume (*Campanula cochlearifolia*), Stachelspitzige Segge (*Carex ucrnata*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Sand-Schaumkresse (*Arabis arenosa*). Beide Biotoptypen sind gesetzlich geschützt, der Blaugras-Buchenwald nach § 30 Abs. 2 Nr. 3, die offenen Felsbildungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Es wurde bei der Ortsbegehung festgestellt, dass der noch intakte Waldbestand oberhalb (Flur-Nr. 848 und 846) der Rodungsfläche zu den wärmeliebenden Buchenwaldbeständen gehört, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Aufgrund eines Luftbildvergleichs kann festgestellt werden, dass sich dieser Waldbestand optisch nicht von dem der bereits gerodeten Fläche unterscheidet (s. Anhang Luftbild Infrarot) und insbesondere hinsichtlich Baumarten und Lückigkeit des Bestands identisch ist.

Zu diesen wärmeliebenden Kalkbuchenwäldern (L13), die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, zählt der mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwald mit seinen Subtypen, dem Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*) und dem Blaugras-Buchenwald (*Seslerio-Fagetum*). Für den zuletzt genannten Buchenwaldtyp wird auch synonym der Begriff Eiben-Buchenwald (*Taxo-Fagetum*) verwendet.

Typisch für diese wärmeliebenden Kalk-Buchenwälder sind flachgründige Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) trocken-warmer Standorte, wie sie gerade im wärmebegünstigten und Föhn beeinflussten Inntal auf exponierten Felsstandorten typischerweise vorkommen. Auf diesen Umstand wird auch im Handbuch der Lebensraumtypen (S. 136) explizit hingewiesen: „Seggen-Buchenwald...reicht jedoch im wärmebegünstigten Inntal in den Alpenraum hinein“. Die Standorte zeichnen sich durch Flachgründigkeit und Trockenheit aus, was sich auch im Wuchs der namensgebenden Buche niederschlägt, die oft krummschäftig, zwieselig und z.T. tief und grob beästet wächst (Wassermangelsymptome). Regional sind Eibe, Mehlbeere – in den bayerischen Kalkalpen auch Fichte – beigemischt. Totholzreiche

Buchenbestände sind gute Habitats des Alpenbocks (Art des Anhang II und IV FFH-Richtlinie; *Rosalia alpina*), der in der näheren Umgebung durch A. Ringler (mdl.) nachgewiesen werden konnte (Gutachten M. Sichler, Dipl. Biologe).

Alfred Ringler, ausgewiesener Gebietskenner, vielfacher Buchautor und langjähriges Mitglied des Naturschutzbeirates bezeichnet die Bergmischwald- und Trockenwaldbestände an der West- und Südflanke als wohl wichtigster und wertvollster Naturwaldbestand des Landkreises Rosenheim.

Wie oben im Detail ausgeführt, sind die im geplanten Erweiterungsgebiet vorkommenden Biotoptypen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. Der Biototyp „Wälder trockenwarmer Standorte“ ist bereits – bis auf den Bereich an der Garwand – durch Rodung zerstört. Der Biototyp „natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation“ (O112) ist an der Garwand und auf dem Felsbereich östlich der Garwand noch vorhanden. Zumindest der Bereich an der Garwand würde durch den weiteren Abbau zerstört, vermutlich durch die Abbautätigkeit bedingt aber auch der östlich der Garwand gelegene Felsbereich.

Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann eine Ausnahme vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen. Eine Ausgleichbarkeit ist bei beiden Biotoptypen nicht gegeben, da die Lebensräume eine Entwicklungszeit zur Wiederherstellung von über 25 Jahren haben (s. Biotopwertliste zur BayKompV).

Eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben. Es liegen keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vor, die eine Befreiung erfordern würden. Es kann auch nicht erkannt werden, warum die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers führen würde.

Eine Befreiungserteilung wäre insbesondere nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Bei einer Abwägung zwischen den Zielen des Naturschutzes im Hinblick auf den Erhalt von seltenen und wertvollen Biotopflächen und Lebensräumen geschützter Arten und dem Interesse des Antragstellers auf Erweiterung der Abbaufäche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Fläche überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse.

2. Sonstiges

Das Arten- und Biotopschutzprogramm schlägt den Bereich Spitzstein – Laubenstein – Hochries – Heuberg als Großschutzgebiet (analog zum NSG Geigelstein) vor. Diese Vorschläge liegen innerhalb wertvoller Lebensraumkomplexe die großflächig gesichert werden sollen. Die vorgeschlagenen Flächen sind die besonders herausragenden Flächen die wesentlich zum Gesamtwert des Lebensraumkomplexes beitragen.

Artenschutz

Zahlreiche Arten sind an die oben beschriebenen, wärmebegünstigten Sonderstandorte angepasst. Durch den hohen Struktur- und Totholzanteil, der durch den lückigen Baumbestand auch viele besonnte Bereiche bietet, profitieren nicht nur Brutvögel und Fledermäuse, sondern insbesondere auch Insekten wie Tagfalter und der Alpenbock, der von A. Ringler auf der Fläche in mehreren Exemplaren nachgewiesen wurde.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und eingereicht. Dabei konnten nur die Arten untersucht werden, die sich in diesem Gebiet noch aufhalten. Die Lebensraumqualität der gerodeten und teilweise abgeräumten Flächen ist jedoch nicht mit dem des ursprünglichen Bestandes zu vergleichen. Das Gebiet bietet für die meisten Arten derzeit keinen Lebensraum mehr. Steinbrüche können als Sekundärlebensräume für manche Arten durchaus interessant sein (z. B. Gelbbauchunke, Uhu). Es handelt sich dabei jedoch um völlig andere Lebensräume, deren Artausstattung eine vollkommen andere Zusammensetzung aufweist.

Eine evtl. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erstellt die höhere Naturschutzbehörde. Mit Schreiben vom 06.04.2020 wurde um eine diebezügliche Stellungnahme der Regierung von Oberbayern gebeten.

Eingriffsregelung

Der geplante Abbau ist ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 14 ff. BNatSchG). Die vorhandene, teilweise naturnahe und standortgerechte Vegetation wird (bzw. wurde) beseitigt, der Oberboden teilweise abgeschoben. Durch die Abbautätigkeit wird nicht nur die Fläche als solches beeinträchtigt, sondern auch die umliegenden Bereiche sind durch die Trennwirkung sowie Lärm- und Staubbelastung nicht mehr in dem Maße für Tier- und Pflanzenarten besiedelbar wie ungestörte Bereiche. Durch den Eingriff in das empfindliche Bodengefüge kommt es immer wieder zu Abrutschungen oberhalb des Steinbruchs, bei dem auch Gehölze mitgerissen werden. Da der Boden sehr flachgründig ist, ist es für Gehölze ohnehin sehr schwer, den Standort zu besiedeln. Auch wenn die noch vorhandenen Bäume kleinwüchsig, krummschäftig und zwieselig sind, ist davon auszugehen, dass sie bereits mehrere Jahrzehnte alt sind. Darüber hinaus wird ein anstehender, markanter Fels („Garwand“) komplett abgebaut. Damit gehen sowohl die Fels- als auch die Waldbiotope verloren. Ausgleichbar ist der Eingriff nicht, da die Biotoptypen nicht in der erforderlichen Entwicklungszeit wiederhergestellt werden können (s. Biotopwertliste zur BayKompV).

Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist als sehr massiv anzusehen. Die Erweiterungsfläche ist von Norden und Westen weithin einsehbar, und zwar bereits am Irschenberg, der 25 Kilometer vom Steinbruch entfernt liegt. Auch vom Gemeindebereich Nußdorf a. Inn ist der Steinbruch überwiegend gut zu sehen, ebenso von den Ortschaften westlich des Inns. Durch den Abtrag der Garwand wird dieser Eingriff noch massiver werden, da der Rohboden aus dem grünen Umfeld optisch stark hervortritt. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht möglich. Bei einer Abbaudauer von 50 Jahren würde die Bodenbildung (!) erst zu diesem Zeitpunkt wieder einsetzen können. Bevor sich erste Gehölze ansiedeln können und die Fläche wieder einigermaßen „begrünt“ wäre, ist ein Zeitraum von mindestens 75 Jahren zu veranschlagen.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff nicht zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Da es sich lt. Regionalplan um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt, gehen an dieser Stelle die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor.

Die Erschließungsstraße, die als „Forstweg“ genehmigt wurde, ist laut Bescheid vom 27.10.1995 auf 4 Meter inkl. Bankett zu begrenzen. Laut Bescheid ist der Weg landschaftsgerecht anzulegen, Aufschüttungen sind nicht zulässig. Der Weg ist jedoch in der Realität etwa 7 Meter, teilweise bis zu 9 Meter breit, sodass er sogar im Luftbild (trotz Waldbestand!) deutlich zu erkennen ist und

eine erhebliche Barrierewirkung darstellt. Der Weg ist nicht gemäß den Vorgaben des o. g. Bescheids errichtet bzw. betrieben worden.

Würdigung Vegetationskundliche Stellungnahme TB Markert

Das erwähnte Gutachten wurde aufgrund der von Alfred Ringler vorgebrachten Bedenken bezüglich des ökologisch sehr hochwertigen Waldbestandes (das in der botanischen Bewertung von Dipl. Biologen Markus Sichler bestätigt wurde) erstellt. In diesem Gutachten wird insbesondere auf den Baumartenanteil eingegangen und festgestellt, dass zwischen den Jahren 2010 und 2018 51 % Fichte und 49 % Laubhölzer gefällt wurden. Außerdem wird bezweifelt, dass es sich bei den Waldbeständen rund um die Garwand tatsächlich um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Die Erweiterungsfläche wurde zwischen den Jahren 2015 und 2018 gerodet (Luftbildvergleich). Ein Vergleich mit gefälltten Bäumen vor 2015 ist deshalb nicht sinnvoll. Unklar bleibt außerdem, was unter „Waldhackgut“ fällt. Da in Wäldern trockenwarmer Standorte die Wuchskräftigkeit der Bäume extrem eingeschränkt ist, die Gehölze oft krummschäftig und zwieselig ausgebildet sind, ist die Liste auch dahingehend nicht aussagekräftig. Darüber hinaus ist zur Einordnung in bestimmte Biotope neben den Baumarten vor allem die Ausbildung der Krautschicht zur Beurteilung heranzuziehen.

M. Sichler schreibt:

„Als charakteristische Haupt- und Nebenbaumarten, die im Gelände festgestellt werden konnten, sind zu nennen: Buche (*Fagus sylvatica*) dominant, Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Vogel-Beere (*Sorbus aucuparia*). Bemerkenswert ist besonders das zahlreiche Auftreten der seltenen Europ. Eibe, die sich hier sogar natürlich verjüngt. Gerade die Verjüngung ist aufgrund des Wildverbisses bei dieser Baumart ein großes Problem und führt daher zu einer Gefährdung der Art (nach Roter-Liste Bayern und Deutschland mit 3 (gefährdet) bewertet (Quelle: Botanischer Informationsknoten Bayern).

Ökologisch bezeichnende Arten der Bodenvegetation (aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit vermutlich nicht vollständig, aber dennoch für die Beurteilung ausreichend) sind neben den namentegebenden Arten Kalk-Blaugras (*Sesleria caerulea*), Weiße Segge (*Carex alba*), vor allem Buchsblättriges Kreuzblümchen (*Polygala chamaebuxus*), Kahler Alpendost (*Adenostyles glabra*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Alpen-Distel (*Carduus defloratus*), Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), Alpen-Heckenkirsche (*Lonicera alpigena*), Wohlriechende Weißwurz (*Polygonatum odoratum*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Buntes Reitgras (*Calamagrostis varia*).

Vor allem an der Garwand ist neben dem Blaugras-Buchenwald mit Eibe, der vor allem am Felskopf und in Felsnischen vorkommt, in den Felswänden eine gesetzlich geschützte Felsspaltenvegetation vorhanden, die dem Biotoptyp natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltenvegetation (O112-FH8210) zuzuordnen sind. Typische Arten sind Felsen-Kugelschötchen (*Kernera saxatilis*), Stängel-Fingerkraut (*Potentilla caulescentis*), Zwerg-Glockenblume (*Campanula cochleariifolia*), Stachelspitzige Segge (*Carex ucrnata*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Sand-Schaumkresse (*Arabidopsis arenosa*).“

Auf die Qualifizierung einer Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop hat es keinen Einfluss, ob eine Registrierung des Biotops erfolgt ist. Die Registrierung ist nur deklaratorisch. Es kommt allein auf den tatsächlichen Zustand in der Natur an, der Schutz der Biotope erfolgt durch das Gesetz selbst, und zwar auch soweit die gesetzlich geschützten Biotope nicht oder noch nicht in den

Listen oder Karten eingetragen sind (s. Fischer-Hüftle, Naturschutzrecht in Bayern). Insbesondere die Alpenbiotopkartierung ist eine räumlich sehr umfassende und schwierige Kartierung, die aufgrund der Geländebedingungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Auch in der Stellungnahme vom Büro TB Markert wurde das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biototyps (O112 Felsbildungen) festgestellt, eine Kartierung ist auch hier nicht erfolgt. Wenn ein Lebensraum die Voraussetzungen für ein Biotop (s. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Landesamt für Umwelt) erfüllt, ist dieses nach § 30 BNatSchG geschützt.

Zusammenfassung:

Dem Vorhaben stehen naturschutzfachliche und –rechtliche Belange entgegen:

- 1) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 NatSchG vor, die nicht ausgeglichen werden können und somit verboten sind.
- 2) Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der weder vermieden noch ausgeglichen werden kann.

Für den naturschutzfachlichen Inhalt:

Für den naturschutzrechtlichen Inhalt:

gez.

Müller

Lohr

II. Frau Walter vor Auslauf zur Kenntnis

III. zum Akt



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim	
Eing.:	04. April 2019
Abt./Aktz.:	35-82
Z.:	
Stückzahl:	1 Ordner
Anlagen:	

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 10
83022 Rosenheim

Name
Manfred Maier
Telefon
08031 3004-2020
Telefax
08031 3004-2040
E-Mail
Manfred.Maier@aelf-ro.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.03.2019, Az. 35-824-50

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7711

Rosenheim
03.04.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Anlagen:

Plansatz des LRA Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Antrag nimmt das AELF Rosenheim, Bereich Forsten, wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung des Steinbruchs in Überfilzen vollzieht sich gemäß anliegender Planungsunterlagen sowie mündlicher Auskunft des Landratsamtes innerhalb der im Zuge des Raumordnungsverfahrens von 1960 genehmigten Abbauflächen. Im Zuge dieses Verfahrens waren das damalige Forstamt Rosenheim sowie die Forstdirektion München als Vertreter der Bayerischen Staatsforstverwaltung eingebunden und haben seinerzeit ihre Zustimmung erteilt.

Das aktuell laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren führt zu keinen darüber hinausgehenden Eingriffen in Waldflächen bzw. Rodungen. Aus forstfachlicher Sicht bestehen somit keine Einwendungen gegen die vorliegenden Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Maier

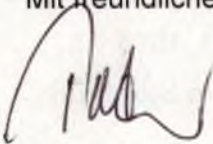
Seite 1 von 1

Aufgrund des Beschlusses des VGH hat das Zementwerk Rohrdorf nun die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden. In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Der Antrag wird in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die beigefügten Antragsunterlagen verwiesen.


Um die Voraussetzungen für eine Genehmigung prüfen zu können, bitten wir um Stellungnahme, ob das Vorhaben, ggfs. unter welchen Bedingungen und Auflagen, den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Patzner

Baurechtlich keine
Einwände

27.03.19 

→ SG 35

Hr. Patzner



Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Sachgebiet 31
Untere Bauaufsichtsbehörde
am Landratsamt Rosenheim

über Fach

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	35-824-50
(bitte bei Antwort angeben)	
Sachbearbeiter	Herr Patzner
Zimmer-Nr.	326
Telefondurchwahl	08031 392-3500
Fax	08031 392-9-3500
E-Mail	reinhard.patzner@lra-rosenheim.de
Datum	12. März 2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Anlagen: 1 Ordner mit Antragsunterlagen **gegen Rückgabe**

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, nachfolgend Zementwerk Rohrdorf genannt, betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Der Antragsteller teilt die rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt
Linie 12

Frau
Manuela Müller
Landratsamt Rosenheim
Sachgebiet 33, Naturschutz
Wittelsbacher Str. 53

83022 Rosenheim

09.10.2019

botanische Bewertung Steinbruch und Zufahrt im Ortsteil Überfilzen Gemeinde Nußdorf a. Inn, Ldkr. Rosenheim

Botanisch erfasst und bewertet wurde der Umgriff im oberen Hangbereich des Steinbruchs im Ortsteil Überfilzen, Gemeinde Nußdorf am Inn. (Fl. und Gemarkung Nußdorf) und die Erschließungsstraße zu den verschiedenen Abbauebenen des Steinbruchs. Der Steinbruch liegt im unteren Hangbereich des markanten Heubergs und grenzt an allen Seiten an unterschiedliche, ausgedehnte Waldgesellschaften an. Das Untersuchungsgebiet wurde zusammen mit Fr. Müller am 19.09.2019 begangen und es wurden dabei die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) kartiert. Die BNT wurden nach bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) erfasst (siehe Kürzel der BNT in Klammern).

Der gesamte mäßig steile bis sehr steile Hang ist süd- bis südwestexponiert. Er wird von zahlreichen Felsrippen und Felsköpfen durchzogen, die teils von Wald überdeckt werden oder offen zu Tage treten und dabei eine typische Vegetationszusammensetzung aufweisen. Diese markanten Felsrippen treten auch im Steinbruch in Form der sog. Garwand zu Tage. Bemerkenswert sind zum einen dabei das azonale Vorkommen typischer Arten und Pflanzengesellschaften der subalpinen Stufe und zum anderen das Auftreten thermophiler (wärmeliebender) Arten und Pflanzengesellschaften.

Es wurden zum einen ein Bereich im Umgriff der Garwand oberhalb des bestehenden Steinbruchs (potentieller Erweiterungsbereich) und zum anderen die Waldflächen im Umgriff der bestehenden Zufahrt begutachtet. Nachdem der Bereich oberhalb der Garwand bereits gerodet worden ist, wurde versucht anhand der vor allem südlich und östlich der Garwand der noch vorhandenen und der angrenzenden Vegetation den Ausgangszustand zu rekonstruieren.

Aus fachlicher Sicht geht es darum zu bewerten, ob es die, aufgrund ihrer größeren standörtlichen Amplitude weiter verbreiteten Buchenwälder basenreicher Standorte (**L24**) sind oder Waldtypen, die eine enge standörtliche Amplitude aufweisen, wie die **Wälder trockenwarmer Standorte**, die damit unter den gesetzlichen Biotopschutz (Wälder trockenwarmer Standorte, § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) und unter den Lebensraumtyp 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald fallen. Zu diesen wärmeliebenden Kalkbuchenwäldern (**L13**), die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, zählt der **mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwald** mit seinen Subtypen dem **Seggen-Buchenwald (Carici-Fagetum)** und dem **Blaugras-Buchenwald (Seslerio-Fagetum)**. Für den zuletzt genannten Buchenwaldtyp wird auch synonym der Begriff Eiben-Buchenwald (Taxo-Fagetum) verwendet.

Typisch für diese wärmeliebenden Kalk-Buchenwälder sind flachgründige Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) trocken-warmer Standorte, wie sie gerade im wärmebegünstigten und Föhn beeinflussten Inntal auf exponierten Felsstandorten typischerweise vorkommen. Auf diesen Umstand wird auch im Handbuch der Lebensraumtypen (S. 136) explizit hingewiesen: „Seggen-Buchenwald...reicht jedoch im wärmebegünstigten Inntal in den Alpenraum hinein“. Die Standorte zeichnen sich durch Flachgründigkeit und Trockenheit aus, was sich auch im Wuchs der namengebenden Buche niederschlägt, die oft krummschäftig, zwieselig und z.T. tief und grob beastet wächst (Wassermangelsymptome). Regional sind Eibe, Mehlbeere – in den bayerischen Kalkalpen auch Fichte – beigemischt. Totholzreiche Buchenbestände sind gute Habitate des Alpenbocks (Art des Anhang II und IV FFH-Richtlinie; *Rosalia alpina*), der in der näheren Umgebung durch A. Ringler (mdl.) nachgewiesen werden konnte.

Vegetationsbeschreibung

Als charakteristische Haupt- und Nebenbaumarten, die im Gelände festgestellt werden konnten, sind zu nennen: Buche (*Fagus sylvatica*) dominant, Mehlbeere (*Sorbus aria*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Vogelbeere (*sorbus aucuparia*). Bemerkenswert ist besonders das zahlreiche Auftreten der seltenen Europ. Eibe, die sich hier sogar natürlich verjüngt. Gerade die Verjüngung ist aufgrund des Wildverbisses bei dieser Baumarten ein großes Problem und führt daher zu einer Gefährdung der Art (nach Roter-Liste Bayern und Deutschland mit 3 (gefährdet) bewertet (Quelle: Botanischer Informationsknoten Bayern).

Ökologisch bezeichnende Arten der Bodenvegetation (aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit vermutlich nicht vollständig, aber dennoch für die Beurteilung ausreichend) sind neben den namengebenden Arten Kalk-Blaugras (*Sesleria caerulea*), Weiße Segge (*Carex alba*), vor allem Buchsblättriges Kreuzblümchen (*Polygala chamaebuxus*), Kahler Alpendost (*Adenostyles glabra*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Alpen-Distel (*Carduus defloratus*), Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), Alpen-Heckenkirsche (*Lonicera alpigena*), Wohlriechende Weißwurz (*Polygonatum odoratum*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Buntes Reitgras (*Calamagrostis varia*).

Vor allem an der Garwand ist neben dem Blaugras-Buchenwald mit Eibe, der vor allem am Felskopf und in Felsschneisen vorkommt, in den Felswänden eine gesetzlich geschützte Felsspaltvegetation vorhanden, die dem Biotoptyp natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation (**O112-FH8210**) zuzuordnen sind. Typische

Arten sind Felsen-Kugelschötchen (*Kernera saxatilis*), Stängel-Fingerkraut (*Potentilla caulescentis*), Zwerg-Glockenblume (*Campanula cochleariifolia*), Stachelspitzige Segge (*Carex ucornata*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Sand-Schaumkresse (*Arabidopsis arenosa*).

Waldbereich im Umgriff der Erschließungsstraße zu den verschiedenen Ebenen des Steinbruchs

Dieser Hangbereich, der unterhalb der markanten Kindlwand liegt, weist auffällige geomorphologische Strukturen auf, die teils von der Zufahrtsstraße angeschnitten werden. Man erkennt deutliche Blockschuttflächen mit teils hausgroßen Einzelfelsen, sowie eine markante und hohe Felswand. Die Blockschuttflächen findet man in unterschiedlich starker Ausprägung über den ganzen Hang verteilt. Beide geomorphologischen Strukturen zeigen zudem eine typische Vegetationszusammensetzung, so dass die umgebenden Waldflächen differenzierter betrachtet werden müssen und daher in ihrer Gesamtheit nicht gänzlich als Waldmeister-Buchenwald (9130) erfasst werden können. Ein Teil der Waldfläche muss aufgrund des charakteristischen Blockschutts als **L23 (Block- und Hangschuttwälder)** erfasst und abgegrenzt werden. Ausschlaggebend für die Einstufung ist der Standort, auf dem dann verschiedenen Waldgesellschaften meist ohne spezifische Baumarten stocken. Sowohl größere Blockschutt-Felsen als auch die im Wald aufragende Felswand zeigen zudem typische Felsspaltenvegetation. Dieser Waldtyp unterliegt ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatschG.

Entlang der Erschließungsstraße fällt auf, dass stellenweise Quellhorizonte durch den Straßenbau angeschnitten oder in Teilbereichen sogar überbaut wurden. Darauf lässt das Vorkommen von Riesenschachtelhalm als Charakterart beidseits der Straße schließen. Die mäßig schüttenden Quellbereiche zeichnen sich durch die typische Kalktuffbildung aus, die sie als prioritären Lebensraumtyp **Q221-QF7220* (Kalktuff-Quellen, natürlich oder naturnah)** kennzeichnen, der zudem nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatschG geschützt ist. Da es sich um einen besonders seltenen und schützenswerten Biotyp handelt, sind Eingriffe unbedingt zu vermeiden, da sie zudem aufgrund der speziellen Standortansprüche aus fachlicher Sicht nicht ausgleichbar sind.

Zusammenfassung

Anhand der noch vorhandenen Vegetation und auch aufgrund der Struktur der angrenzenden Waldflächen wurde festgestellt, dass auf den gerodeten Flächen überwiegend ein naturschutzfachlich sehr hochwertiger Seggen- und Blaugras-Buchenwald vorhanden gewesen sein muss. Auf der Garwand selber und im angrenzenden Fels-Bereich (unmittelbar an die Rodungsfläche östlich angrenzend) ist zudem noch ein Rest eines Blaugras-Buchenwald vorhanden. Bemerkenswert ist bei diesem Bestand, dass dort etliche seltene Eiben beigemischt bzw. sogar überwiegend vorhanden sind, die sich zudem sogar natürlich verjüngen.

Beide Waldtypen (Seggen-Buchenwald sowie Blaugras-Buchenwald) fallen aufgrund der besonderen Standortansprüche, die meist nur kleinräumig vorkommen, unter den gesetzlichen Biotopschutz (Wälder trockenwarmer Standorte, § 30 Abs. 2 Nr. 3

BNatSchG) und unter den Lebensraumtyp 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Auch in der Alpen-Biotopkartierung wird auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Heuberggebiets, zu dem auch der Bereich des Steinbruchs zählt, hingewiesen. Dort wird hervorgehoben, dass der Heuberg „bedingt durch seine zergliederte, abwechslungsreiche Morphologie ein Biodiversitätszentrum“ darstellt. Deutlich hingewiesen wird auch auf die markanten Felspassagen, die in Kontakt mit natürlichen Waldgesellschaften stehen. Als Resümee steht dort: „betrachtet man diese Kombination verschiedener Lebensräume, wird der besondere naturschutzfachliche Wert noch deutlicher“. Dem kann aufgrund der eigenen Untersuchungen nur zugestimmt werden. Aus fachlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass Eingriffe in diese wärmeliebenden Kalk-Buchenwälder aufgrund der speziellen Standortansprüche nicht ausgeglichen werden können. Aufgrund der Seltenheit und daraus bedingt der Schutzwürdigkeit des Kalk-Buchenwaldes bzw. dem Eiben-Steilhangwald (Taxo-Fagetum) hat der Landkreis Rosenheim eine besondere Verantwortung diese Bestände zu erhalten. Bestätigt werden die o.g. Ausführungen auch durch das ABSP für den Landkreis Rosenheim, die explizit auf die wärmeliebenden Buchenwälder zwischen Überfilzen und Labach hinweisen und betonen, dass „die größten und bestausgeprägten Bestände sich an den stark föhnbeeinflussten Hängen zum Inn finden“. Bemerkenswert ist der Hinweis im ABSP, dass naturschutzfachliche Konflikte vor allem durch die „Zerstörung wertvoller Waldbestände durch Gesteinsabbau, z.B. bei Überfilzen“ auftreten.

Verwendete Literatur und Internetquelle:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 Biotoptypen.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Bayerisches Landesamt für Umwelt und bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern
- Fachinformationssystem Natur (FIN-WEB): Abfrage aktuelle Biotopkartierung Bayern
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Rosenheim Textband (Stand 1995)
- WALENTOWSK, EWALD, FISCHER, KÖLLING, TÜRK 2004: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns. 441S.



M. Sichler

Vorab per Telefax - Nr. 08034/392-9-3500

Gemeinde Nußdorf a. Inn

Brannenburger Str. 10; 83131 Nußdorf a. Inn
Landkreis Rosenheim



Telefon	08034 / 9079 - 10
Telefax	08034 / 9079 - 18
Email:	
Internet:	www.nussdorf.de

An

Landratsamt Rosenheim
SG Immissionsschutz
Wittelsbacher Str.53
83022 Rosenheim

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
16.4.2019

Unser Zeichen
824-3

Sachbearbeiter
Guggenberger

Nußdorf a. Inn,
06.06.2019

Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Antrag des Portlandzementwerks Gebr. Wiesböck & Co. GmbH Rohrdorf auf Änderung des Steinbruchs in Überfilzen, Gemeinde Nußdorf a. Inn, Einwendungen der Gemeinde

Anlage: 1 Beschlussbuchauszug vom 27.05.2019 mit Anlage 1 zu TOP 2 der Niederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegendem Beschlußbuchauszug samt Anlage ergänzen wir unsere bisherigen ablehnenden Stellungnahmen und erheben weitere Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren und bitten gleichzeitig um sofortige Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Betrieb um die Schaffung vollendeter Tatsachen durch den Betreiber zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Sepp Oberauer
Erster Bürgermeister

Bankkonten

Sparkasse Nußdorf
BIC SYLADMER33

IBAN DE20 7115 0000 0000 1915 44

VII-Bank Rosenheim-Chiemsee eG
BIC GENODEF3333

IBAN DE20 7116 0000 0000 8107 11

HypoVereinsbank Rosenheim
BIC HYVDE333

IBAN DE10 7112 0077 6210 1333 20

Postbank München
BIC PBNKDE33

IBAN DE56 7001 0000 0000 7858 09



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Der Sitzung vom 27.05.2019
Gremium: **Gemeinderat**

Die Sitzung war öffentlich

TOP 02

Steinbruch Überfilzen Portlandzementwerk, Antrag auf wesentliche Änderung, förmliches Verfahren mit Auslegung der Antragsunterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung), Einwendungen, Information

Der Vorsitzende fasst den Sachstand zusammen. Mit Frau RAIN Funk wurde die Rechtslage erörtert und die Betroffenheit der Gemeinde als Körperschaft zusammengefasst. Die ausgearbeitete Stellungnahme der Gemeinde wird verlesen.

In Absprache mit RAIN Funk sollen folgende Punkte ergänzt werden:

- unverzügliche Rekultivierung der über 758 ÜNN abgebauten Bereiche mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands,
- Beeinträchtigung und Attraktivitätsverlust von naheliegenden Freizeiteinrichtungen (Freibad, Sportplatz, Tennisanlage),
- Forderung eines weiteren geologischen Gutachtens zur Standsicherheit der Sichtschutzwand, sowie Sicherungsmaßnahmen einschließlich Erhalt des Baumbestands auf der Sichtschutzwand,
- Hohe Zusatzbelastung der Bevölkerung und des Ortsteils von Überfilzen durch die Gesamtbeeinträchtigungen (zwei Steinbrüche, Asphaltmischanlage),
- kein Abbau über die Straßenführungen vor der Sichtschutzwand,
- angesichts einer geplanten großen Abbaumenge, die mehr ist als bisher schon abgebaut, greift das eingeleitete Erweiterungsverfahren verfahrensrechtlich zu kurz.

Hingewiesen wird auch auf die Verteilung eines Flugblattes der Gemeinde zur Information und Hilfestellung der Bürgerschaft für mögliche Einwendungen. Aus dem Gemeinderat wird an die gesamte Bevölkerung zur Unterstützung der ablehnenden Haltung zum Schutz des Ortes appelliert. Je mehr Einwender umso größer stellt sich die Betroffenheit dar.

Gemeinde Nußdorf a.Inn
Landkreis Rosenheim



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Der Sitzung vom 27.05.2019
Gremium: **Gemeinderat**

Die Sitzung war öffentlich

Beschluss:

Die Gemeinde Nußdorf a. Inn wird durch das Erweiterungsvorhaben in eigenen Rechten verletzt und erhebt die in der Anlage 1 zusammengefassten Einwendungen. Die Anlage ist in Abstimmung mit RAIN Funk um o. g. Punkte zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	: 15
Stimmberechtigt	: 15
Ja-Stimmen	: 15
Nein-Stimmen	: 0

Nußdorf a.Inn, den 27.05.2019

Sepp Oberauer
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 2 der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.05.2019

Vorab per Telefax-Nr.: 08031/ 392-9-3500

Landratsamt Rosenheim

Sachgebiet Immissionsschutz

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs; Ihr Zeichen: 35-824-50

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nußdorf am Inn erhebt als von der Planung betroffene Körperschaft die folgenden

Einwendungen:

Die Gemeinde Nußdorf am Inn ist in mehrfacher Hinsicht materiell betroffen von dem vorliegenden Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs gemäß §§ 4, 16 BImSchG vom 08.03.2019. Sie macht im Folgenden eine Verletzung ihres kommunalen Eigentums und ihrer insbesondere durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit geltend:

1. Zu den im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden Rechtsgütern Dritter zählt anerkanntermaßen das - bei Gemeinden einfachrechtlich geschützte - Eigentum an Grundstücken (§ 903 i.V.m. § 1004 BGB).

Die Gemeinde Nußdorf am Inn ist insbesondere Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nr. 864 und 867 der Gemarkung Nußdorf.

Durch den beantragten künftigen Abbau oberhalb von 758 m ü. NN besteht die Gefahr einer Eigentumsbeeinträchtigung durch Steinschlag und Felsstürze. Ferner ist zu befürchten, dass durch die mit beantragten Sprengarbeiten dieses subjektive kommunale Eigentumsrecht nachhaltig und unwiederbringlich beeinträchtigt wird. Das mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vorgelegte Spreng- und

erschütterungstechnische Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 20.12.2018 befasst sich ausschließlich mit den zu erwartenden Erschütterungen an Gebäuden und greift damit ersichtlich zu kurz. Es ist insbesondere nicht in der Lage, Gefahren durch Steinschlag und Felssturz auszuschließen. Der weitere mit vorgelegte Geologisch-geotechnische Bericht des Baugeologischen Büros Bauer GmbH sowie des Lehrstuhls für Ingenieurgeologie der TU München vom 04.03.2019 ist hierzu ebenfalls nicht in der Lage, da es sich in seinem Kern in einer standsicherheitstechnischen Betrachtungen der Böschungen erschöpft. Lediglich unter Ziffer 5 „Hangstabilität im Umfeld der Bichler Alm“ wird auf einen am 14.11.2018 stattgefundenen Ortstermin verwiesen. Hier wurde offenbar nur eine grobe Sichtprüfung des Areals oberhalb des Steinbruchs Überfilzen vorgenommen, was gerade auch in Anbetracht des vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 28.05.2018, Az. 22 CE 17 2260, gesehenen und herausgearbeiteten Gefährdungspotentials keinesfalls ausreichen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt rügt die Gemeinde Nußdorf am Inn zudem einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG als eigenständige Verletzung von Nachbarrechten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Diese Bestimmung ist für Nachbarn drittschützend.

Die Gemeinde Nußdorf am Inn beruft sich ferner auch auf ihr kommunales Eigentum an folgenden Grundstücken: Fl.Nr. 853, 1500/1, 1522/1, 1540, 1575, 1588, 1592 und 1593. Bei letzterem Grundstück, Fl.Nr. 1593, handelt es sich um ein Wohngrundstück im Ortsteil Überfilzen, welches im Besonderen betroffen ist von Staub, Schmutz, Erschütterung, und Lärm. Insoweit wird ebenfalls ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gerügt.

2. Die Gemeinde Nußdorf am Inn macht ferner eine Verletzung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in mehrfacher Beziehung geltend:

2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 27.4.2017, Az. 9 A 30.15) erwachsen aus diesem in den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fallenden Recht zudem auch dann Abwehransprüche, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.5.2012, Az. 9 A 35.10; Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 9.12; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15).

Eine weitere Ausbeutung in einem Bereich von 2,034 ha in einem topographisch landschaftlich höchst sensiblen Bereich oberhalb der Sichtschutzwand geht mit einer

irreversiblen, unverhältnismäßigen Umgestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Nußdorf am Inn einher, dem nachdrücklich widersprochen wird.

2.2 Die Gemeinde Nußdorf am Inn hat in der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2019 ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Antrag auf wesentliche Erweiterung des Steinbruchs Überfilzen verweigert. Durch eine Ersetzung dieses Einvernehmens würde die Gemeinde empfindlich in der aus ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht begründeten Planungshoheit verletzt, da das mit Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.01.2019 beantragte Abbauvorhaben der Südbayerischen Portland Zementwerk Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH bezüglich einer Erweiterung des Abbaubereichs oberhalb der Höhe von 758 m ü. NN um 2,034 ha sowie die Anhebung der Bruchsohle auf 620 m ü. NN bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des im Außenbereich gelegenen Vorhabens bestimmt sich vorliegend nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (unter anderem) einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Das Vorhaben erfüllt bereits nicht den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Im Übrigen stehen ihm öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen:

2.2.1 Das Vorhaben, die Erweiterung des bereits bestehenden Abbaubereichs oberhalb der Höhe von 758 m ü. NN um 2,034 ha sowie die Anhebung der Bruchsohle auf 620 m ü. NN, stellt zwar grundsätzlich einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar. Ein Steinbruch kann nur an der Stelle betrieben werden, an der sich das abzubauen Gestein aufgrund der geologischen Eigenart der Umgebung befindet. Das Erweiterungsvorhaben dient indes nicht dem Betrieb der Südbayerischen Portland Zementwerk Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH. Das Merkmal des "Dienens" setzt voraus, dass ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs das Vorhaben an diesem Standort und mit etwa gleichem Umfang durchführen würde. Das Erfordernis des "Dienens" ist dabei keineswegs schon dann erfüllt, wenn ein Vorhaben für den gewerblichen Betrieb nur förderlich ist.

Gemessen hieran dient der beantragte weitere Abbau oberhalb der Höhe von 758 m ü. NN auf 2,034 ha sowie die Anhebung der Bruchsohle auf 620 m ü. NN im landschaftlich in höchstem Maße sensiblen Bereich nicht dem unterhalb bestehenden Betrieb der Antragstellerin. Auch sofern der beantragte Abbau bestehende Straßen vor der Sichtschutzwand beanspruchen möchte, fehlt es handgreiflich an der vom Gesetzgeber zu beachtenden größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Hier stellt sich eine maximale Ausbeute von etwa 2 ha unter Berücksichtigung größtmöglicher Schonung des Außenbereichs, der hier in besonderem und höchstem Maße schutzbedürftig ist, auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers als vollständig unverhältnismäßig dar.

- 2.2.2 Dem Vorhaben stehen zudem öffentliche Belange entgegen. Aus dem Umstand, dass privilegierten Vorhaben ein besonders starkes Gewicht zukommt, folgt nicht, dass sie an jedem beliebigen Standort im Außenbereich zulässig sind. Auch für privilegierte Anlagen gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Mit § 35 Abs. 1 BauGB hat der Gesetzgeber den Außenbereich insbesondere nicht generell als Baubereich für privilegierte Vorhaben freigegeben, sondern die Zulässigkeit solcher Vorhaben von der Einzelfallprüfung abhängig gemacht, ob ihnen an einem konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Juni 1991 - 4 C 11.89 -, BauR 1991, 579, juris Rn. 27, vom 20. Januar 1984 - 4 C 43.81 -, BVerwGE 68, 311, juris Rn. 18, und vom 22. Mai 1987 - 4 C 57.84 -, BVerwGE 77, 300, juris Rn. 22.

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart und des Erholungswerts der Landschaft nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sowie zu einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes:

Eine Verunstaltung i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass ein Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist vorliegend in einem besonderen Maße der Fall. Dabei wird auch nicht verkannt, dass eine derartige Verunstaltung bei privilegierten Vorhaben wie vorliegend einem Steinbruch (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nur anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dass fraglos eine gewisse Vorbelastung des Abbaubereichs durch den bereits bestehenden Steinbruch besteht, wird hier nicht in Abrede gestellt, die beantragte Erweiterung führt jedoch zu einer über diese Vorbelastung weit hinausgehenden schweren Belastung, da hier ein Abbau oberhalb der Sichtschutzwand erfolgen soll und der Abbau in der Höhe erweitert werden soll. Es geht vorliegend daher gerade nicht um eine bloße rein flächenmäßige Erweiterung in der Horizontalen. Es kommt damit hinzu, dass der Steinbruch nunmehr von weither vom gesamten Rosenheimer Becken aus sichtbar wird und als einzige Abbauwunde entlang der östlichen Gebirgsflanke des sonst idyllischen Tourismusgebietes massiv in Erscheinung tritt.

2.2.3 Ferner ist das Vorhaben nicht ausreichend erschlossen. Die Oberflächenentwässerung ist wegen Verklausungs- und Überschwemmungsgefahr nicht gesichert. Im Gewässerentwicklungskonzept aus 2018 ist der Zusammenhang zum Gewässer dargestellt als stark beeinträchtigtes Gewässersystem Stufe 5. Auf die Auswirkungen auf das Einzugsystem und die Entwässerung der gesamten Bergflanke nach Westen mit Folgen für die Unterlieger und Folgegewässerstrukturen wird besonders hingewiesen.

Die straßenrechtliche Erschließung ist ebenfalls nicht gesichert. Der für die verkehrliche Erschließung im oberen Abbaubereich vorgesehene Forstweg verläuft nach Kenntnisstand der Gemeinde teilweise auf Privatgrund, ohne dass hierfür eine dingliche Sicherung bestünde.

2.3 Die Gemeinde Nußdorf am Inn rügt ferner eine eigenständige Verletzung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in Gestalt einer unzulässigen Verkürzung ihrer ihr aus § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zustehenden Verfahrensrechte:

Die Gemeinde Nußdorf geht auf Grundlage des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.05.2018, Az. 22 CF 17.2260, davon aus, dass der Bescheid vom 21. Juli 1980 in der Gestalt des Bescheids vom 5. September 1994 nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Antragstellerin damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des verfahrensgegenständlichen Steinbruchs bis zu einer Höhe von 758 m über NN erteilt wurde. Vielmehr ist von einer unbestimmten nichtigen Genehmigungslage auszugehen. Das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgende gemeindliche Einvernehmen erstreckt sich damit auf den gesamten Abbaubetrieb. Sofern hier nur eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, wird die Gemeinde in ihren ihr hinsichtlich der Gesamtanlage zustehenden Verfahrensrechte verletzt.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Abbauvorhabens der Südbayerischen Portland Zementwerk Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH vom 30.01.2019 bezüglich einer Erweiterung des Abbaubereichs oberhalb der Höhe von 758 m ü. NN um 2,034 ha sowie die Anhebung der Bruchsohle auf 620 m ü. NN stellt keine Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 16 BImSchG dar. Selbst wenn man zugunsten der Antragstellerin unterstellen würde, dass eine wirksame Bestandsgenehmigung besteht, handelt es sich vorliegend um eine Neuerrichtung einer Anlage, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf. Die Abgrenzung zwischen den Gestattungsverfahren nach § 4 BImSchG und § 16 BImSchG erfolgt danach, ob durch die Änderung der Charakter der Gesamtanlage verändert wird, vgl. Jarass, BImSchG, § 16 Rn. 6a mit weiteren Nachweisen. Vorliegend wird gerade nicht nur ein Abbau auf einer Erweiterungsfläche beantragt, sondern zugleich die Anhebung der Bruchsohle, eine Neudefinierung der Böschungsneigungen, eine Anpassung der Zwischenbermen sowie eine „Konsolidierung der Gesamtgenehmigung“, was naturgemäß die gesamte Anlage betrifft. Der Begriff der Konsolidierung verschleiert in

diesem Zusammenhang die erforderliche Klärung der Frage, was genehmigt ist und welche konkrete Änderung genehmigt werden soll. Der dem gesamten Genehmigungsverfahren bislang innenwohnende Mangel an Bestimmtheit, der dazu geführt hat, dass der Genehmigungsinhalt heute allenfalls durch Auslegung ermittelt werden kann, wird hier sehenden Auges noch verstärkt. Indem so auch das verfahrensrechtliche Mitwirkungsrecht der Gemeinde aus § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB unzulässig auf eine reine „Erweiterung“ verkürzt wird, liegt eine selbständige Verletzung der Planungshoheit der Gemeinde Nußdorf. Durch die beantragte Änderung wird der Gesamtcharakter der Anlage ersichtlich auch deshalb verändert, weil die aktuell beantragte Abbaumenge die bislang ausgebeutete Abbaumenge übersteigt.

3. Ferner wird ein Eingriff durch die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in dem Schutz der Gemeinde Nußdorf am Inn dienende und sie begünstigende Nebenbestimmungen der bestandskräftigen Genehmigung nach § 16 GewO vom 23.10.1961, sowie der Genehmigung vom 21. Juli 1980 in der Gestalt des Bescheids vom 5. September 1994 gerügt. Wenn das Landratsamt Rosenheim insoweit von einer wirksamen d.h. nicht nichtigen Genehmigungssituation des Steinbruchs ausgehen sollte, ist ein Eingriff in folgende bestandskräftige Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 16 GewO vom 23.10.1961, bezüglich derer der Bescheid vom 21. Juli 1980 Nummer V des Tenors bestimmte, dass der Bescheid vom 23.10.1961 insoweit weiter gilt, zu rügen:

„50. Die Errichtung des Steinbruchs und der Betrieb haben so zu erfolgen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein Mindestmaß reduziert wird.“

„51. Der Gesteinsabbau muss als Flügelabbau erfolgen, wobei eine verbleibende Sichtschutzwand den Blick in den Steinbruch verwehren muss.“

(Nr. 52 enthält sodann ins Einzelne gehende Regelungen über die Ausgestaltung Sichtschutzwand.)

„54. Die Durchfahrtssohle des Einschnitts durch die Schutzwand soll nicht mehr als rund 8 m betragen. Sie ist auf beiden Seiten mit ca. 6 – 8 m hohen Betonseitenwänden und diese verbunden mit einer Betonüberwölbung bzw. Überdachung (Polygon-System) zu schützen. Es muss hierdurch erreicht werden, dass die Gefahr durch Steinschlag und Schroerutsch beseitigt ist und nur ein verhältnismäßig schmaler schluchtartiger Einschnitt entsteht, der eine nur geringe Sicht in den dahinterliegenden Steinbruch gibt. Der Einschnitt ist oberhalb des Betongewölbes mit Abraum oder Geröll anzufüllen, so dass zumindest ein Teil der Schlucht wie eine natürliche Geröllschicht mit Baumbestand und Strauchwerk wirkt.“

Diese der Gemeinde Nußdorf am Inn Drittschutz vermittelnden Nebenbestimmungen dürfen durch eine Änderungsgenehmigung nicht ausgehöhlt werden. Die Sichtschutzwand, die den Blick in den Steinbruch dauerhaft zu verwehren hat, war seit Beginn des Abbaubetriebs derart zentral für die Gemeinde Nußdorf am Inn sowie das Landratsamt, dass dieser Belang bei einer angenommenen vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung ebenfalls weiterhin zu

beachten ist. Eine Genehmigung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens darf nicht dazu führen, dass diese Nebenbestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang fordert die Gemeinde hiermit auch die unverzügliche Umsetzung der drittschützenden bestandskräftigen Rekultivierungsplanung d.h. die über 758 m üNN abgebauten Bereiche sind unverzüglich durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu rekultivieren.

Die genannten bestandskräftigen Nebenbestimmungen zur Sichtschutzwand verbieten zudem jeglichen Abbau über die Straßenführungen vor der Sichtschutzwand.

4. Der zur Genehmigung vorgelegte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines weiteren Abbaus oberhalb der Sichtschutzwand über 758 m ü NN gefährdet auch den Tourismusstandort der Gemeinde Nußdorf als erheblichem öffentlichen Interesse, was nicht akzeptiert werden kann. Dies gilt in besonderer Weise, da das Gemeindegebiet der Gemeinde Nußdorf am Inn bereits entsprechend durch zwei Steinbrüche und eine Asphaltmischanlage stark vorbelastet ist.
5. Die Gemeinde Nußdorf am Inn beruft sich ferner auf Störungen der Funktionsfähigkeit ihrer gemeindlichen Einrichtungen. Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtungen im eigenen Wirkungskreis ein kommunales Schwimmbad auf dem Grundstück Fl.Nr. 334 und 331/1, eine Tennisanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1498 sowie einen Sportplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 334, 1497, 1499 und 1499/1, welche sie als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Daseinsvorsorge ihren Bürgern zur Verfügung stellt. Die Ruhe und Erholung in diesen öffentlichen Einrichtungen werden durch den Spreng- und Abbaubetrieb erheblich beeinträchtigt. Inhaltlich vermittelt die gemeindliche Selbstverwaltungsbefugnis grundsätzlich ein Abwehrrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen gemeindlicher Einrichtungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob durch das Vorhaben in die bauliche Anlage von Einrichtungen selbst eingegriffen oder ob diese wie vorliegend nur in ihrer Funktionsfähigkeit zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.
6. Die Gemeinde Nußdorf am Inn fordert zudem nachdrücklich die Einholung eines weiteren geologischen Gutachtens zur Standsicherheit der Sichtschutzwand sowie die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Sichtschutzwand einschließlich des sich auf ihr befindenden Baumbestandes.

Die Gemeinde Nußdorf am Inn macht zudem ihren Vortrag in ihrer Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange sowie der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens vom 30.04.2019 zum Gegenstand ihrer Einwendungen und nimmt hierauf vollumfänglich Bezug.



Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

SG 35 – Immissionsschutz
Herr Patzner
über Fach

Ihr Zeichen 35-824-50
Ihre Nachricht vom 12.03.2019
Unser Zeichen 34-IX-1896-2019
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter Herr Froese-Peeck
Zimmer-Nr. 01.314
Telefondurchwahl 08031 392-3450
Fax 08031 392-93450
E-Mail andreas.froese-peeck
@LRA-rosenheim.de
Datum 22.07.2019

**Vollzug der Wassergesetze;
Wesentliche Änderung des im Ortsteil Überfilzen betriebenen Steinbruchs**

Bauherr: Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Gemeinde: Nußdorf a. Inn
Gemarkung: Nußdorf a. Inn
Flurnummer: 844/1, 845/1, 846, 848, 849/1

Anlage

Antragsordner zu 35-824-50, 9. Exempl. i.R. → bei H.v. Feichtner, Wasserrecht, wg. NSW

Dem Vorhaben wird von Seiten der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zugestimmt.

Sachverhalt

Der Antrag behandelt ausschließlich die Erweiterung am oberen Rand der Abbaufäche. Die weiteren Betriebs- und Anlagenteile sind nicht in den Antragsunterlagen beschrieben.

Das WWA-RO hat mit Schreiben vom 13.05.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Demnach sind durch die Erweiterung keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu befürchten.

Die Ableitung des durch die Erweiterung hinzukommenden Niederschlagswassers soll in das bestehende Rückhalte- und Absetzbecken eingeleitet werden. Die Ableitung in den Vorfluter soll entsprechend der bestehenden Genehmigungsaufgaben geregelt und überwacht werden. Dazu ist ggf. eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Weitere Belange in der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind im Rahmen des Antragsgegenstandes nicht berührt. Nachträgliche Anforderungen zum Gewässerschutz an die Anlagen auf dem gesamten Betriebsgelände bleiben vorbehalten.


Froese-Peeck

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
Fr 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

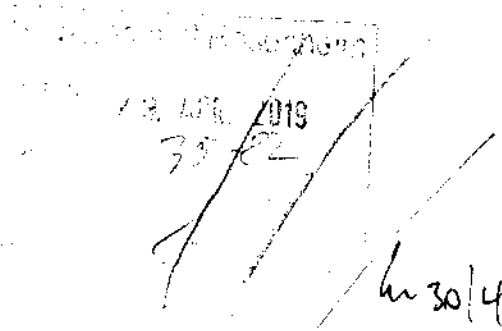
Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE 71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim



Bearbeitet von
Herr Mößner

Telefon / Fax
089/2176-3399 / -3102

Ihr Zeichen
35-824-50

Ihre Nachricht vom
12.03.2019

Unser Geschäftszeichen
M 2B/5019/2019-M mö

München
18.04.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs;

Antragsteller:

Südbayerisches Portland-Zementwerk, Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Sinning 1, 83101 Rohrdorf;

Gegen die Erteilung der Genehmigung für eine wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs bestehen keine Bedenken, sofern die nachstehenden Anforderungen als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

1. Die in dem vorgelegten spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl.- Ing. Josef Hellmann (vom 20.12.2018, Projekt-Nr. 18-S-20.12 Zementwerk Rohrdorf) genannten Maßnahmen sind einzuhalten und insoweit Bestandteil dieses Bescheides. Dies gilt insbesondere für:
 - Spreng- und Zündverfahren
 - Sicherungsmaßnahmen bei Sprengungen, Festlegung des Sprengbereiches
 - Erschütterungsimmissionen und Erschütterungsmessungen
2. Eine ggf. erforderliche Sprengbereichsabspernung außerhalb des eigenen Betriebsbereiches ist mit den betroffenen Nachbarn abzustimmen. Dies gilt insbesondere zur Sicherung öffentlicher oder bekannter Verkehrswege (einschl. Wanderwege).
3. Während jeder Sprengung sind an den erschütterungsgefährdeten Gebäuden und Objekten Erschütterungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind zu ana-

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München


Dienstgebäude:
Heßstraße 130
80797 München
Straßenbahnlinien 20/21/22
Haltestelle Hochschule
München

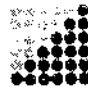
☎ Vermittlung:
(089) 2176-1
Telefax:
(089) 2176-3102

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
www.regierung.oberbayern.bayern.de

lysieren und gegebenenfalls neu zu bewerten.

4. Die in dem vorgelegten geologischen-geotechnischen Bericht des Baugeologischen Büros Bauer GmbH (vom 04.03.2019, Projekt-Nr. 05513) genannten Maßnahmen und Empfehlungen sind einzuhalten und insoweit Bestandteil dieses Bescheides. Dies gilt insbesondere für:
 - die Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen
 - eine enge geologische – geotechnische Begleitung des Abbaubetriebes
 - eine erschütterungsarme Entfernung des Felsblocks im Bereich südlich der Sichtschutzwand
 - empfohlene Erkundungsbohrungen
5. Der Steinbruchbetreiber hat zum Schutz der Beschäftigten, Dritter und Sachgüter
 - a) die mit den beabsichtigten Tätigkeiten verbundenen möglichen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen,
 - b) zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdung die nötigen und geeigneten Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu treffen,
 - c) die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen,
 - d) zu den in Buchstaben a bis c genannten Pflichten Dokumentationen zu führen.


Dipl.-Ing. (FH) Mößner
Gewerbeberater

 Bayerische
Gewerbeaufsicht



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Landratsamt Rosenheim
Postfach 10 04 65
83004 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim	
Eing.:	29. März 2019
Abt./Aktz.:	35-82
Z.:	
Stückzahl:	1 Ordner
Anlagen:	

Ihre Nachricht
35-824-50
12.03.2019

Unser Zeichen
105-8771.5016-26534/2019

Bearbeitung
Dr. Klaus Poschlod
Klaus.Poschlod@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-1351

Datum
27.03.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co.
GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Über-
filzen, betriebenen Steinbruchs**

Rohstoffgeologische Einschätzung

Anlage(n): 1x Ordner (4. Ausfertigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2019 bitten Sie das LfU um Stellungnahme zu den Belangen der Geologie. Zu Fragen der Rohstoffgeologie nimmt das Referat 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“ wie folgt Stellung:

Der Steinbruch Überfilzen befindet sich außerhalb eines Vorrang- bzw. eines Vorbehaltsgebiets des Regionalplans 18 (Südostoberbayern).

In diesem Steinbruch wurden anfangs vor allem Alpiner Muschelkalk, dessen Mächtigkeit sich von 50 bis 100 m (durch Verfaltung) bewegt, für die Zementproduktion in Sinning bei Rohrdorf abgebaut.

Außerdem stehen minimale, z.T. auskeilende Einheiten der Partnachsichten (mit silikatischer Komponente) an, die aber nur sehr untergeordnet im Zementherstellungsprozess verwendet werden (können).

Weiter südlich (innerhalb des genehmigten Umgriffs) folgen mehrere Zehnermeter

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



26534/2019

mächtige Pakete des Wettersteinkalks, der sich vorzüglich für die Zementproduktion eignet.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände hinsichtlich des Änderungsantrags der Südbayerischen Portlandzementwerke Gebr. Wiesböck & Co. GmbH.

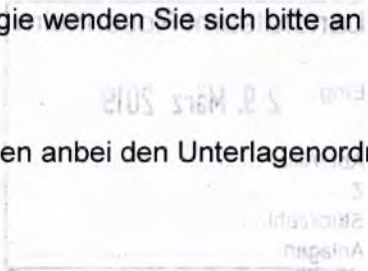
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod
Tel. (0821) 9071-1351.

Zu unserer Entlastung schicken wir Ihnen anbei den Unterlagenordner (4. Ausfertigung) zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Büttner
Regierungsdirektor



Reinhold Martina

Von: Alfred Ringler <pla.ringler@t-online.de>
Gesendet: Montag, 6. Mai 2019 12:11
An: Reinhold Martina
Betreff: Heuberg - Steinbruch

Sehr geehrte Frau Meinhold,

anlässlich einer Familienwanderung letzten Sonntag auf dem "Römerweg" kam ich zufällig nach Jahrzehnten wieder einmal zum Steinbruch am Heuberg oberhalb Überfilzen und war tief beunruhigt über die Zustandsveränderungen, von denen ich vorher nichts mitbekommen hatte.

Per Internetrecherche stieß ich nicht nur auf die VGH-Prozessakten, sondern auch auf anstehende Erweiterungsanträge. Auf der Basis des Initiativrechtes des Naturschutzbeirates beantrage ich z e i t n a h (möglichst in den nächsten Wochen) das Thema Steinbrucherweiterung bzw.

- renaturierung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen bzw. eine eigene Sitzung zu diesem Punkte anzuberaumen. Die Notwendigkeit daraus ergibt sich beispielsweise aus folgenden Fakten:

- Der Bergmischwald- und Trockenwaldbestand an der West- und Südflanke des Heuberges ist der naturschutzfachlich wohl wichtigste und wertvollste Naturwaldbestand des Landkreises und unerklärlicherweise - trotz Hervorhebung in der Publikation "Netz des Lebens" nicht als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die Steinbruchgenehmigung 1961 und weitere Erweiterungsgestattungen z.B. 1993 sind zumindest aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Dass sich die jahrzehntelange Diskussion fast nur um Einsehbarkeit, Sichtschutzwände etc. drehte, verkannte die naturschutzfachliche Problematik.
- Jüngere Abbau- und Sprengarbeiten haben einen der seltensten und schutzwürdigsten Waldtypen Deutschlands, den Eiben-Steilhangwald (Taxo-Fagetum), für den der Lkr. RO eine besondere Verantwortung trägt, schwer geschädigt und drohen die Restbestände oberhalb vollends zu vernichten.
- Angesichts der geologisch prekären Situation an der Überschiebungslinie der Lechtaldecke und der Gefahrenhinweise/Georisk-Erhebung des LfU erscheint die frühere Abbaugenehmigung, noch mehr aber eine mögliche Erweiterung in Zukunft als unverantwortlich für den darunter liegenden Ort Überfilzen und den Verkehr auf der Straße Nußdorf - Erl. Die Felssturzgefahr der "verbliebenen" Restfelswände dürfte durch Unterwühlen ober- und unterhalb und das durch Sprengarbeiten ausgelöste Erdbeben sicher nicht geringer werden.

Zur Vorbereitung des TOP hätte ich folgende Fragen:

Welche Position bezieht die UNB und der Landkreis zu möglichen Steinbrucherweiterungen?

Welche Stellungnahme hat das LfU (Abt.Georisk in Hof, Dr.von Poschinger) zu den anstehenden Anträgen abgegeben? Wie bewertet das LfU den Einfluss der Abbauarbeiten auf die Felssturzgefahr?

Wurden die Einwohner von Überfilzen über das möglicherweise über ihnen hängende Damoklesschwert informiert?

Für eine Weiterleitung an die übrigen Mitglieder des Beirates wäre ich dankbar. Falls erwünscht, wäre ich bereit, die naturschutzfachliche Problemsituation zum Nußdorfer Steinbruch mit einigen Folien zu illustrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Ringler



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsamt Rosenheim
Postfach 10 04 65
83004 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim	
Eing.:	30. AUG. 2019
Abl./Aktz.:	35-82
C.:	
Stückzahl:	
Anlagen:	10 Anlagen

*h 2/7
→ Kopie an SG 33
- für A 3*

Bearbeitet von Stephanie Scherer	Telefon/Fax +49 89 2176-2499 / 402499	Zimmer 4419	E-Mail Stephanie.Scherer@reg-ob.bayern.de
-------------------------------------	--	----------------	--

Ihr Zeichen 35-824-50	Ihre Nachricht vom 13.03.2019	Unser Geschäftszeichen 24.1-8222-RO-3-08	München, 16.07.2019
--------------------------	----------------------------------	---	------------------------

**Gemeinde Nußdorf a.Inn, Landkreis Rosenheim;
Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerks Gebr. Wiesböck & Co.
GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf a.Inn, Orts-
teil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs;
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Anlage:

1 Ordner mit Antragsunterlagen in Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende
Stellungnahme ab:

Planung

Die Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragt für den bestehenden Steinbruch östlich von Überfilzen die Erweiterung der Abbaugenehmigung für den vorhandenen Kalkstein, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung und des bereits begonnenen Abbaus, aber oberhalb einer Höhe von 758 m liegt. Die Erweiterungsfläche beträgt laut Planunterlagen ca. 2 ha, die Bestandsfläche knapp 8 ha.

Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden. In diesem Zug sollen die Böschungsneigung, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsfläche festgelegt werden.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Natur und Landschaft

Der Erweiterungsbereich liegt gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 3.1.2 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 05 „Hochriesgruppe und Samerberg“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (RP 18 B I 3.1 (Z)).

Bodenschätze

Gem. RP 18 B V 6.1 sollen die in der Region vorhandenen Bodenschätze langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

Gem. LEP 5.2.2 sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden.

Gem. RP 18 B V 6.2 (Z) soll die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten dabei insbesondere

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
- Schutz- und Erholungswälder,
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzuhalten sind, und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

Bodenschatzabbau - Nachfolgenutzung

Die Nachfolgenutzung betreffend legt RP 18 B V 6.4.1 (G) fest, dass abgebaute Flächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden sollen.

Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbauggebiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen – abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen – als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung

Die geplante Erweiterung des bestehenden Kalksteinabbaugebiets liegt wie der gesamte Steinbruch nicht in einer Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für Bodenschätze gem. RP 18 B V 6.2 (Z). Da der bestehende Steinbruch an der nordwestlichen Heubergflanke von der Umgebung her gut einsehbar ist, liegt er gem. RP 18 B V 6.2 (Z) in einem besonders schützenswerten Landschaftsteil. Hier soll ein Abbau gem. RP 18 B V 6.2 (Z) grundsätzlich nur zugelassen werden, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Zur Klärung dieser Frage muss daher von den zuständigen Fachbehörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden, ob der beabsichtigte zusätzliche Kalksteinabbau durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen angemessen kompensiert werden kann.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die Erweiterung des Abbaus auf Grund der landschaftlich sensiblen, weit einsehbaren Lage am Heuberg und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erhebliche Bedenken. Gem. RP 18 B I 3.1(Z) kommt diesen Belangen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hochriesgruppe und Samerberg“ besonderes Gewicht zu.

Aus landesplanerischer Sicht positiv zu werten ist die Tatsache, dass der geplante Kalksteinabbau in einem bereits für den Abbau genutzten Gebiet liegt und an einen bestehenden Abbau anschließt. Zudem befindet sich die geplante Erweiterungsfläche in einem Teil des Steinbruchs, in dem bereits geringe Mengen Kalkstein abgebaut wurden und es damit nicht zu einem zusätzlichen Eingriff in die umliegenden Bergwaldflächen kommt.

Damit könnte ein Beitrag zur Sicherung des Bedarfs an Bodenschätzen in der Region gem. RP 18 B V 6.1 geleistet werden, ohne dass ein Abbaugbiet bzw. bisher unberührte Flächen neu erschlossen werden müssten.

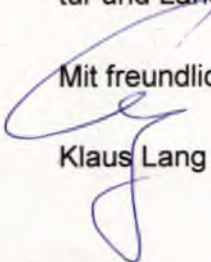
Ergebnis

Aus landesplanerischer Sicht spricht für den geplanten Abbau, dass es sich hier um ein bereits erschlossenes Abbaugbiet handelt und die vorgesehene Fläche bereits vorbelastet ist.

Gegen den geplanten zusätzlichen Kalksteinabbau im oberen Bereich des bestehenden Abbaugbiets am Heuberg bestehen allerdings erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere wegen der weit einsehbaren Lage und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Diese Bedenken können nur dann zurückgestellt werden, wenn von den zuständigen Fachbehörden, insbesondere von der unteren Naturschutzbehörde, festgestellt wird, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Lang

Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Sinning 1 • 83101 Rohrdorf

Landratsamt Rosenheim
Herrn Reinhard Patzner
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Unsere Zeichen	GL ab-gb
Ansprechpartner	Dipl.-Ing. Anton Bartinger
Abteilung	Technischer Leiter Sparte Zement
Telefon	+49 8032 182 126
Telefax	+49 8032 182 33136
E-Mail	anton.bartinger@rohrdorfer.eu
Internet	http://www.rohrdorfer.eu

Datum 29.01.2020

Vegetationskundliche Stellungnahme zum Abbauantrag Steinbruch Nußdorf

Sehr geehrter Herr Patzner,

in Ergänzung unseres Antrags auf eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung für den Steinbruch Nußdorf legen wir in Anlage zu diesem Schreiben eine vegetationskundliche Stellungnahme unseres Planungsbüros TB Markert vor.

Die fachkompetente Argumentation des Landschaftsarchitekten Rainer Brahm bezieht sich auf die bereits vorliegenden Ausführungen der Landschaftsökologen Alfred Ringler (E-Mail vom 06.05.2019) und Markus Sichler (Botanische Bewertung vom 09.10.2019). Es war unseres Erachtens notwendig, vor einem Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde, die wesentlichen Fakten und Argumente im Hinblick auf eine Diskussion um Eingriff und Ausgleich noch einmal darzulegen und zu präzisieren.

Wir bitten um Vereinbarung eines Gesprächstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den Themen Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild und Kompensationsmaßnahmen.

Freundliche Grüße



ppa. Anton Bartinger



i.V. Dr. Theodor Roppelt

Genehmigungsverfahren Steinbruch Überfilzen
Stellungnahme zu den Botanischen Bewertungen
von Alfred Ringler, Markus Sichler

Auftraggeber: Südbayerisches Portland-Zementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Datum: 18.12.2019
Zuletzt geändert: 28.01.2020

Inhalt

1	Anlass.....	4
2	Entwicklung der Vegetationsbestände.....	4
2.1	Veränderung der Vegetationsbestände in den vergangenen 10 Jahren.....	4
2.2	Holz mengen und Baumarten	7
2.3	Baumarten gegliedert nach Einschlagsjahren	7
3	Bewertung der Rodungsfläche	8
3.1	Vegetationsbewertung in den Antragsunterlagen vom 31.01.2019.....	8
3.2	Bewertung des Untersuchungsraums in der Stellungnahme von Alfred Ringler.....	9
3.2.1	Fazit der Bewertung des Untersuchungsraums von A.Ringler	10
3.3	Bewertung der Waldbestände in der Stellungnahme von A. Ringler.....	11
3.3.1	Blaugras-Buchenwälder im Landkreis Rosenheim	11
3.3.2	Vergleich des Steinbruchgebietes mit kartierten Blaugras-Buchenwäldern	12
3.3.3	Nachfrage beim Landesamt für Umwelt	15
3.3.4	Fazit zu 3.3:.....	15
3.4	Bewertung der Vegetation durch M. Sichler (Diplom-Biologe).....	16
3.4.1	Standortbewertung durch Sichler	16
3.4.2	Vegetationsbeschreibung im Umfeld des Steinbruchs	17
3.4.3	Vegetationseinstufung im engeren Umfeld der Garwand	18
4	Neuzuordnung der Vegetationsbestände	19
4.1	Differenzierung der gerodeten Waldbestände	19
4.2	Zuordnung der Bestände auf der Garwand.....	21
4.3	Darstellung der Garwand im Bestandsplan.....	27
5	Zusammenfassung.....	28
6	Anlagen.....	29
6.1	Holzverkauf ab Steinbruch Nußdorf.....	29
6.2	Biotopbeschreibung Blaugrasbuchenwald (Auszug aus FIS-Natur)	31
6.3	Artenliste Begehung durch Bernd Raab, Diplom Biologe am 28.11.2019.....	32
6.4	Zusammenstellung der Biotopkartierung für den Landkreis Rosenheim	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Luftbild mit Untersuchungsraum, Antragsfläche und Erweiterungsbereich (Luftbild von 2018)	4
Abbildung 2	Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2009.....	5
Abbildung 3	Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2012.....	5
Abbildung 4	Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2015.....	6
Abbildung 5	Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2019.....	6
Abbildung 6	Zusammenstellung Holz mengen 2010 bis 2018	7
Abbildung 7	Baumartenverteilung in drei Rodungsabschnitten	8
Abbildung 8	Heuberggebiet mit kartierten Biotopen	12
Abbildung 9	Wärmeliebende Buchenwälder am Wildbarren, Biotop Nr. A 8338-0083 mit den Teilflächen	13
Abbildung 10	Vergrößertes Luftbild Biotop Nr. A 8338-0083 mit der Teilfläche4	13
Abbildung 11	Rodungsbereich im Jahr 2012, Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, überarbeitet.....	14
Abbildung 12	Bodenkarte des Untersuchungsgebietes über Luftbild, aus Umweltatlas, LfU	16
Abbildung 13	Buchen-Waldbestand, Foto von der Zufahrt zum Steinbruch	19
Abbildung 14	Fichten-Reinbestand am Rand des Steinbruchs	20

Abbildung 15 Rodungsbereich im Jahr 2009, Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, überarbeitet	21
Abbildung 16 3d-Ansicht Garwand gemäß digitalem Geländemodell	22
Abbildung 17 Luftbild mit Garwand und Blickrichtung der 3d-Darstellung, Luftbild 2019	22
Abbildung 18 Garwand mit nahezu vegetationslosen Bereichen	23
Abbildung 19 Arabidopsis und Asplenium	24
Abbildung 20 Südseite der Garwand mit Nadelholzbestand	24
Abbildung 21 Gehölgalerie am Rand des Felskopfes der Garwand, Blickrichtung nach Nußdorf	25
Abbildung 22 Gehölgalerie am Rand des Felskopfes der Garwand, Blickrichtung nach Süden	25
Abbildung 23 Gehölgalerie mit Rot-Buche, Mehlbeere (Mispelbefall), Tanne, Fichte	26
Abbildung 24 Garwand mit Abgrenzung der BNT	27

Verwendete Materialien:

Stellungnahme vom 06.05.2019, Alfred Ringler

Botanische Bewertung Steinbruch und Zufahrt im Ortsteil Überfilzen, Markus Sichler (Dipl.-Biologe), vom 09.10.2019

Protokoll der Ortseinsicht am 28.11.2019, Bernd Raab (Dipl.-Biologe)

Aufzeichnungen der Geländebegehungen TB|MARKERT 25.07.2018, 30.08.2018, 19.10.2018, 03.06.2019, 05.09.2019, 21.10.2019

Alpenbiotopkartierung Rosenheim, Zusammenstellung vom 12.07.2019, LfU Bayern

Landkreisbeschreibungen Biotopkartierung, https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_alpen/landkreisbeschreibungen/index.htm

Mehr Naturwälder für Bayern, Greenpeace BUND, 2016

Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Walentowski, Ewald, Fischer, Kölling, Türk, Freising, 2004

Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV: Wälder und Gebüsche, Oberdorfer, Erich, Jena 1992

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), LfU 2014

Arbeitshilfe zur Biotopwertliste, LfU 2014

Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 1 Arbeitsmethodik, LfU, 2018

Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG, LfU 2018

1 Anlass

Die Südbayerische Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) plant die Erweiterung des seit den 1960er Jahren bestehenden Steinbruchs bei Überfilzen in der Gemeinde Nußdorf. Im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Stellungnahmen und Bewertungen über die ursprünglich vorhandenen und die derzeit noch bestehenden Vegetationsbestände abgegeben:

1. Stellungnahme vom 06.05.2019, Alfred Ringler
2. Botanische Bewertung Steinbruch und Zufahrt im Ortsteil Überfilzen, Markus Sichler (Dipl.-Biologe)
3. Protokoll der Ortseinsicht am 28.11.2019, Bernd Raab (Dipl.-Biologe)

TB|MARKERT wurde zur Würdigung der vorliegenden Einschätzungen der Vegetationsbestände aufgefordert.

2 Entwicklung der Vegetationsbestände

2.1 Veränderung der Vegetationsbestände in den vergangenen 10 Jahren

Der Steinbruch ist seit Anfang der 1960er Jahre in Betrieb. Auf Grundlage von verschiedenen Genehmigungsbescheiden (zuletzt aus dem Jahr 1994) wurden die ursprünglich vorhandenen Waldbestände abschnittsweise gerodet. Die gegenständlichen Antragsflächen sind daher weitgehend vegetationsfrei bzw. von sog. Schlagflur bewachsen. Lediglich im Bereich der Garwand sind noch Vegetationsbestände erhalten geblieben.

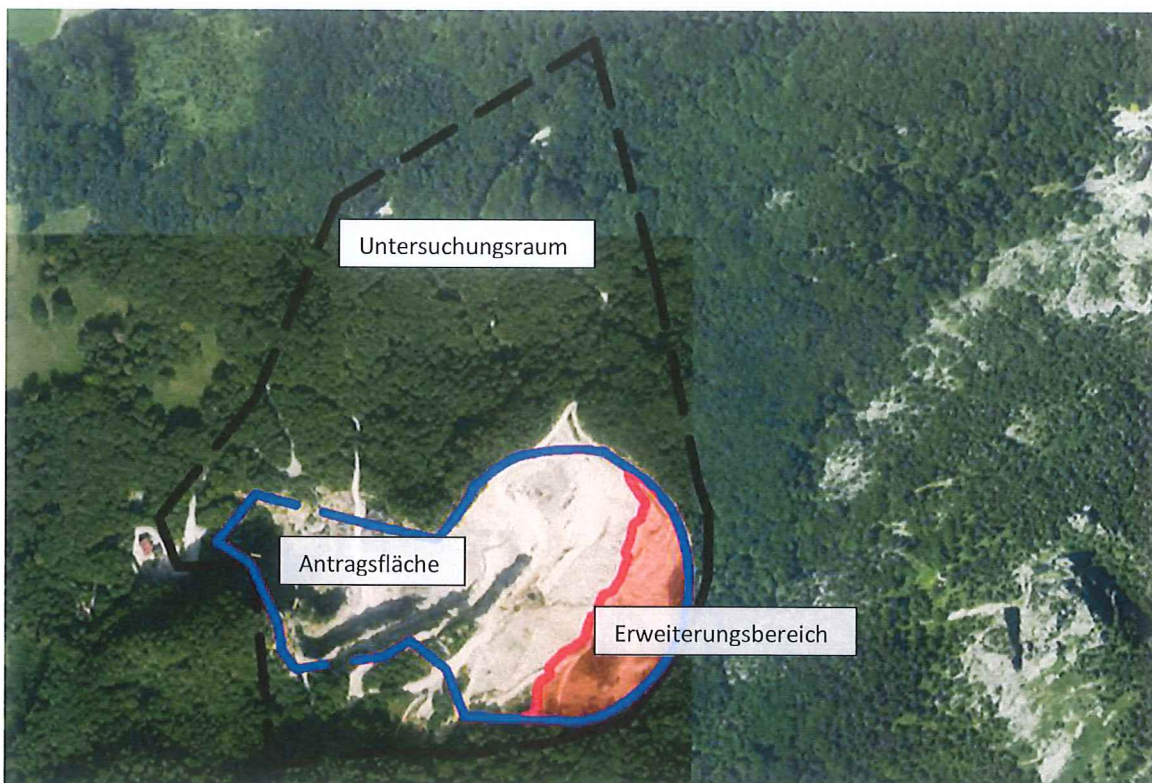


Abbildung 1 Luftbild mit Untersuchungsraum, Antragsfläche und Erweiterungsbereich (Luftbild von 2018)

Die nachfolgende Luftbildreihe (© Bayerische Vermessungsverwaltung) zeigt die fortschreitende Rodung der Antragsfläche in den Jahren 2009 bis 2018. Alle Aufnahmen sind nach Norden ausgerichtet und etwa im Maßstab 1:4.000.

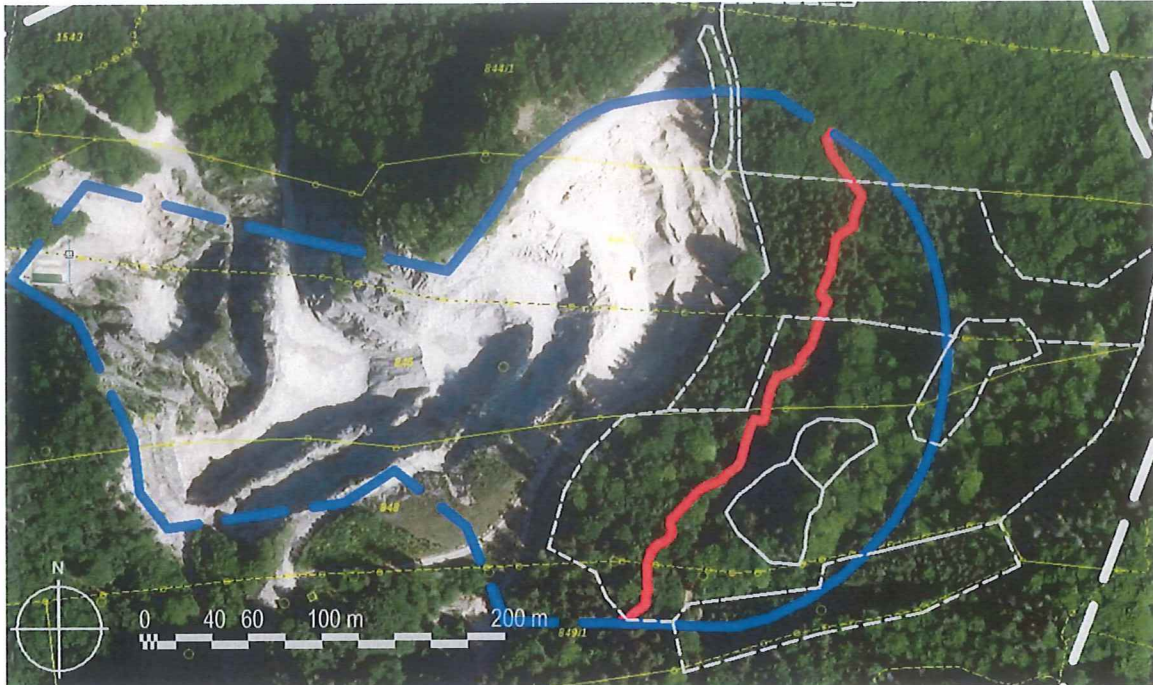


Abbildung 2 Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2009

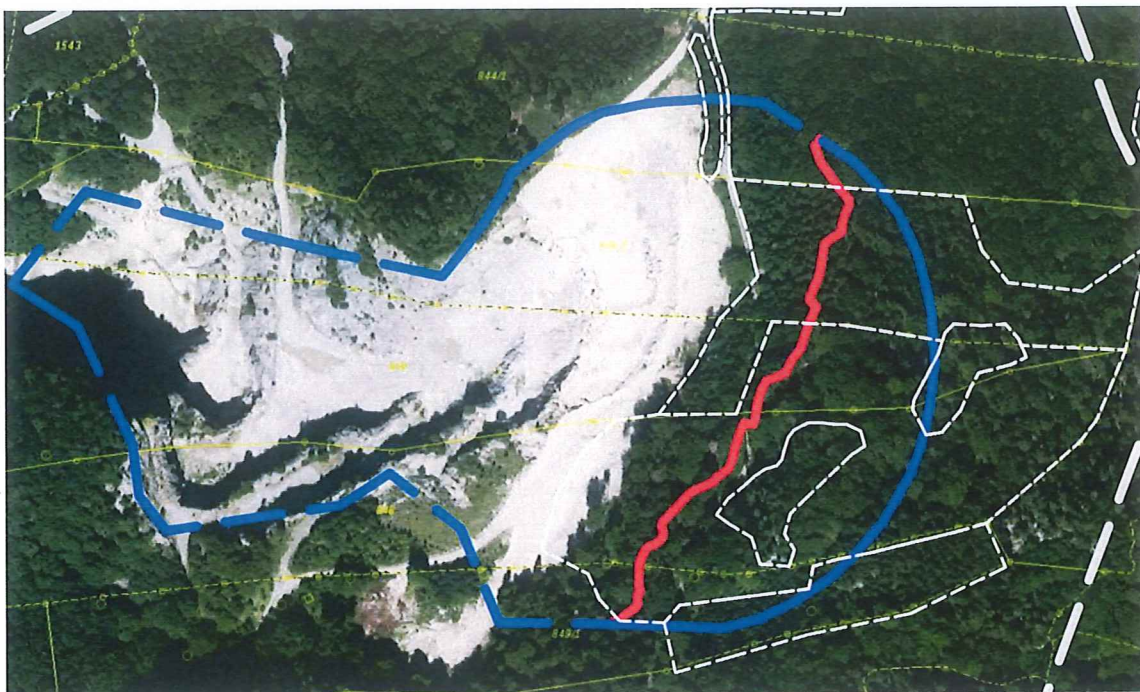


Abbildung 3 Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2012

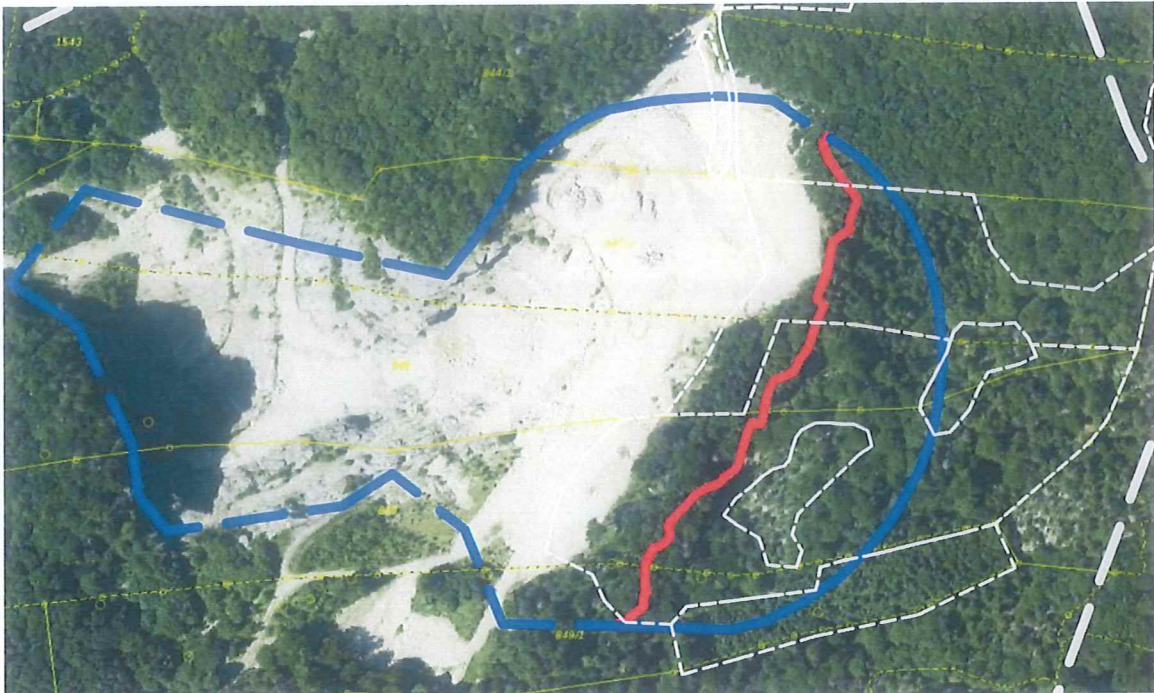


Abbildung 4 Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2015

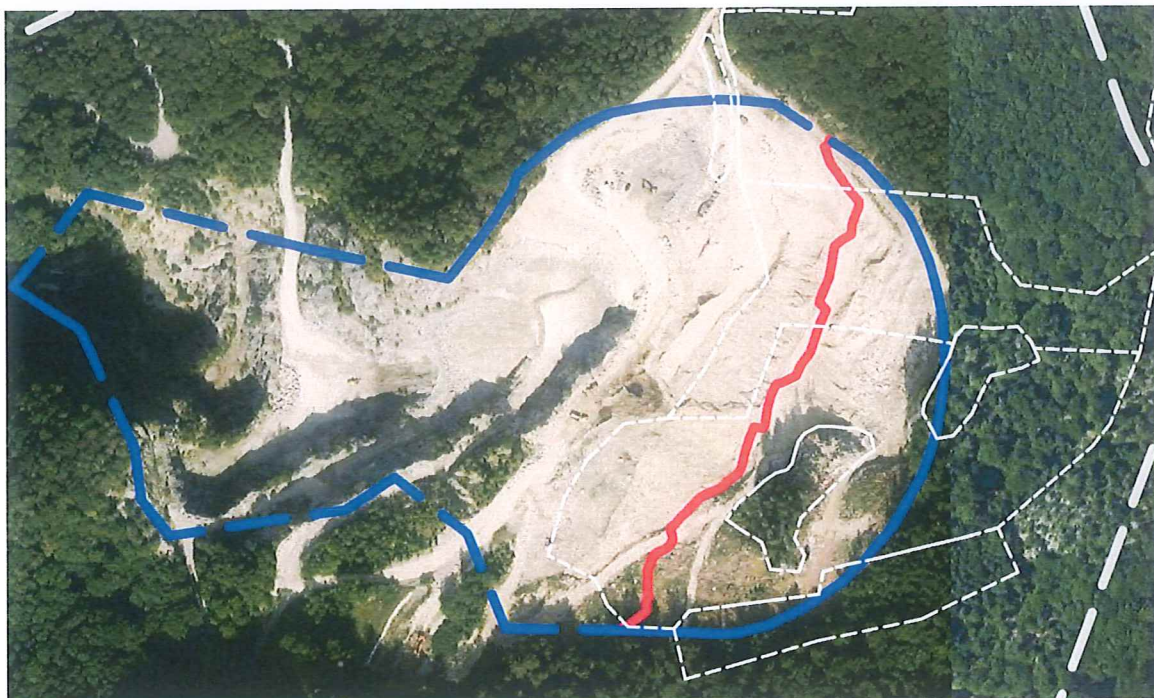


Abbildung 5 Luftbild mit Antragsfläche und Erweiterungsbereich im Jahr 2019

Es ist zu erkennen, dass die Holzentnahme abschnittsweise erfolgte und stets nur die unbedingt notwendigen Bereiche umfasste. Die jeweils gewonnen Mengen sind der Aufstellung in Anlage 6.1 zu entnehmen.

2.2 Holzmengen und Baumarten

Die im Steinbruchgelände durchgeführten Rodungsarbeiten werden von einem Forstwirt (A.Traidl, Neubeuern) betreut. Die dabei gewonnen Holzmengen wurden getrennt nach Baumarten und Holzkäufern erfasst. Eine detaillierte und anonymisierte Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Es wurden in den Jahren 2010 bis 2018 insgesamt folgende Holzmengen gewonnen:

Baumart	Menge in Festmeter	Anteil
Esche	30,86 fm	1,6 %
Berg-Ahorn	26,93 fm	1,4 %
Buche	597,50 fm	30,8 %
Fichte	933,50 fm	48,0 %
Laubholz	273,27 fm	14,1 %
Lärche	23,67 fm	1,2 %
Tanne	34,46 fm	1,8 %
Eiche	4,04 fm	0,2 %
Birne	1,28 fm	0,1 %
Ulme	1,83 fm	0,1 %
Pappel	13,57 fm	0,7 %
Kirsche	1,91 fm	0,1 %
Summe	1.942,82 fm	100 %

Abbildung 6 Zusammenstellung Holzmengen 2010 bis 2018

Der Nadelholzanteil lag insgesamt bei 51 %, der Laubholzanteil bei 49 %.

Außerdem wurde Waldhackgut in einer Größenordnung von 2.150 SRM (Schüttraummeter) verkauft. Waldhackgut (oder auch Hackschnitzel genannt) werden aus dem nicht sägefähigem Restholz (Wipfelstücke, Bruchstücke etc.) gewonnen.

2.3 Baumarten gegliedert nach Einschlagsjahren

Die Baumarten der Verkaufsliste lassen Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der gerodeten Waldbestände zu. In der folgenden Tabelle wird analog zu den oben abgebildeten Luftbildern die Baumartenzusammensetzung für drei Rodungsabschnitte jeweils bezogen auf den Aufnahmezeitpunkt der Befliegung im Sommer aufgeführt.

	2010-2012 fm	Anteil	2012-2015 fm	Anteil	2015-2018 fm	Anteil
Esche	-	0,0%	3,13	0,6%	11,50	0,9%
Bergahorn	-	0,0%	15,85	3,0%	11,08	0,8%
Buche	25,00	35,3%	99,69	18,8%	497,81	37,4%
Fichte	45,86	64,7%	356,65	67,3%	535,13	40,2%
Laubholz	-	0,0%	42,12	7,9%	231,15	17,4%
Lärche	-	0,0%	-	0,0%	23,67	1,8%
Tanne	-	0,0%	1,68	0,3%	18,49	1,4%
Eiche	-	0,0%	3,67	0,7%	0,37	0,0%
Birne	-	0,0%	-	0,0%	1,28	0,1%
Ulme	-	0,0%	1,83	0,3%	-	0,0%
Pappel	-	0,0%	3,70	0,7%	-	0,0%
Kirsche	-	0,0%	1,91	0,4%	-	0,0%
Summen	70,86	100,0%	530,23	100,0%	1.330,48	100,0%

Abbildung 7 Baumartenverteilung in drei Rodungsabschnitten

Es wird deutlich, dass in allen betrachteten Rodungsabschnitten die **Fichte** den höchsten Einzelanteil aufgewiesen hat, gefolgt von der Buche. Der Berg-Ahorn war nur mit einem verhältnismäßig kleinen Anteil vertreten, gefolgt von Lärche und Tanne.

3 Bewertung der Rodungsfläche

3.1 Vegetationsdarstellung in den Antragsunterlagen vom 31.01.2019

Die Auswirkungen eines Eingriffsvorhabens sind gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (Bay-KompV) im Wirkraum eines Vorhabens zu erfassen, d.h. in dem Raum in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben können.

(1) Im Wirkraum ist der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft

1. mit den Schutzgütern des Naturhaushalts

a) Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),

b) Boden,

c) Wasser,

d) Klima und Luft,

sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen und

2. dem Schutzgut Landschaftsbild

unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten.

(BayKompV § 4 Abs.1)

Die Waldbestände waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Jahr 2018 bereits gerodet. Für die Eingriffsbilanzierung in den Antragsunterlagen erfolgte deshalb hilfsweise eine Zuordnung dieser Rodungsflächen zu den Waldbeständen, die großflächig im Untersuchungsraum anzutreffen sind. Es wurde als Bestands-Lebensraumtyp ein Buchenwald (L242) angenommen. Diese Buchenwälder basenreicher Standorte umfassen die Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fagetum) und die Kalk-Buchenwälder in den zwei Ausprägungen Hordelymo-Fagetum (außer-alpin) und Aposerido-Fagetum (alpin).

3.2 Bewertung des Untersuchungsraums in der Stellungnahme von Alfred Ringler

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 6.5.2019 eine Stellungnahme von A. Ringler abgegeben, in der er anführt, dass er „zufällig nach Jahrzehnten“ zum Steinbruch gekommen ist. Er stuft den Wert des Gebietes wie folgt ein:

- Der Bergmischwald- und Trockenwaldbestand an der West- und Südflanke des Heuberges ist der naturschutzfachlich wohl wichtigste und wertvollste Naturwaldbestand des Landkreises und unerklärlicherweise - trotz Hervorhebung in der Publikation "Netz des Lebens" nicht als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

(Alfred Ringler, E-Mail vom 6.5.2019)

Für die Einschätzung von A. Ringler, wonach die Wälder am Heuberg die wertvollsten Naturwaldbestände des Landkreises sind, gibt es keine Belege. Die Ausweisung von Naturwaldreservaten hat in Bayern eine lange Tradition. Schon im Jahr 1914 wurde ein „Schongebiet“ im bayerischen Staatswald ausgewiesen und aus der forstlichen Nutzung genommen. Es gibt heute insgesamt 165 Naturwaldreservate in denen keine Nutzung mehr stattfindet und die alle in Bayern vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften repräsentieren sollen. Es sind sowohl die Wälder auf Extremstandorten als auch flächig verbreitete naturnahe Wälder auf mittleren und guten Standorten vertreten.

In Oberbayern sind insgesamt 37 Naturwälder ausgewiesen, davon 2 im Landkreis Rosenheim. Das Naturwaldreservat Murner Filz (98,7 ha) in der Gemeinde Amerang und das Naturwaldreservat Neukreut (9,3 ha) in der Gemeinde Raubling gehören beide zum Forstbetrieb Schliersee.

Die Publikation „Netz des Lebens“, die A. Ringler anführt, ist durch Online-Recherche nicht auffindbar. Nach welchen Kriterien dort Flächen vorgeschlagen wurden entzieht sich daher unserer Kenntnis. Es wurden jedoch von Bund Naturschutz und Greenpeace Vorschläge für ein landesweites Naturwaldverbundsystem erarbeitet und im Jahr 2016 veröffentlicht¹. Dort wird der Waldbestand am Geigelstein mit Achantaldurchbruch als mittelgroßer Naturwald mit 500 ha vorgeschlagen. Dieser Gebietsvorschlag ist bereits als FFH- und SPA-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen.

A. Ringler bemängelt in seiner Stellungnahme, dass das Heuberggebiet nicht als FFH- oder SPA-Gebiet ausgewiesen wurde. Die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG bilden die Grundlage für die Errichtung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Ziel ist es, die biologische Vielfalt durch den Schutz natürlicher Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union zu erhalten.

Als **SPA- oder Europäische Vogelschutzgebiete** (englisch Special Protection Area, SPA) sind in Bayern insgesamt 84 Gebiete ausgewiesen, davon folgende fünf im Landkreis Rosenheim:

- Chiemseegebiet mit Alz
- Geigelstein
- Moore südlich des Chiemsees
- Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seon
- NSG 'Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham'.

Diese Gebiete liegen mindestens 8,5 km vom Steinbruch Überfilzen entfernt.

¹ Mehr Naturwälder für Bayern, Greenpeace BUND, 2016

Als FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) sind in Bayern insgesamt 674 Gebiete gemeldet, davon folgende 23 im Landkreis Rosenheim:

- Attel
- Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue
- Bärnseemoor
- Chiemsee
- Geigelstein und Achentaldurchbruch
- Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal
- Innauen und Leitenwälder
- Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf
- Kupferbachtal, Glonnquellen und Gutterstätter Streuwiesen
- Leitzachtal
- Mangfalltal
- Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim
- Moore nördlich Bad Aibling
- Moore südlich des Chiemsees
- Moore um Raubling
- Moore um Wasserburg
- Moore und Seen nordöstlich Rosenheim
- Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon
- Murn, Murner Filz und Eiselfinger See
- Rotter Forst und Rott
- Simsseegebiet
- Standortübungsplatz St.Margarethen/Brannenburg
- Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf“ liegt knapp 1.000 m westlich des Steinbruchs und hat eine Fläche von etwa 130 ha. Teilflächen des FFH-Gebiets „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“ liegen 2,5 nordöstlich bzw. 3,3 km östlich des Steinbruchs.

3.2.1 Fazit der Bewertung des Untersuchungsraums von A. Ringler

Es ist festzustellen, dass in der Umgebung des Steinbruchs Überfilzen durchaus Gebiete vorhanden sind, die in das NATURA 2000 – Netzwerk aufgenommen worden sind.

Die Waldflächen am Heuberg, die nach Auffassung von A. Ringler „naturschutzfachlich wichtigste und wertvollste“ Wälder sind, gehören jedoch nicht dazu.

3.3 Bewertung der Waldbestände in der Stellungnahme von A. Ringler

A. Ringler geht in seiner Stellungnahme näher auf die Waldgesellschaft ein, die seiner Meinung nach im Steinbruchgebiet vorhanden war oder noch in angrenzenden Beständen „oberhalb“ vorhanden ist.

- jüngere Abbau- und Sprengarbeiten haben einen der seltensten und schutzwürdigsten Waldtypen Deutschlands, den Eiben-Steilhangwald (Taxo-Fagetum), für den der Lkr. RO eine besondere Verantwortung trägt, schwer geschädigt und drohen die Restbestände oberhalb vollends zu vernichten. (Alfred Ringler, E-Mail vom 6.5.2019)

Der von A. Ringler aufgeführte „Eiben-Steilhangwald (Taxo-Fagetum) wird schon seit vielen Jahren pflanzensoziologisch als „Blaugras-Buchenwald“ (Seslerio-Fagetum) bezeichnet.

Der Blaugras-Buchenwald wird gemeinsam mit dem Seggen-Buchenwald (Carici-Fagetum) den Kalk-Buchenwäldern warm-trockener oder sehr flachgründiger Standorte zugeordnet und bildet den Verband der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion), der als FFH-Lebensraumtyp 9150 geführt wird.

Der Blaugras-Buchenwald ist auf die Bayerischen Alpen beschränkt und der Seggen-Buchenwald hat seinen „Verbreitungsschwerpunkt in der Fränkischen Alb (WG 6) und in den fränkischen Muschelkalkgebieten (WG 3, 4, 7). In Südbayern klingt er im nördlichen Teil des Jungmoränengebietes allmählich aus und ist im Alpenraum auf das Inntal begrenzt (bei Neubeuern und nördlich von Petersberg).“²

Die Verbreitung des von Ringler vermuteten Blaugras-Buchenwalds reicht von der tiefmontanen bis in die hochmontane Höhenstufe. Die besiedelten Standorte zeichnen sich vor allem durch Flachgründigkeit aus. Die Böden sind kalkreich aber nährstoffarm.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Herr Ringler für den gerodeten Bereich noch exakt eine Waldgesellschaft benennen kann, obwohl er nach eigenen Angaben seit Jahrzehnten nicht im Gebiet war. Doch davon abgesehen sprechen verschiedene Tatsachen gegen diese Behauptung, insbesondere die amtliche Biotopkartierung, die Luftbilddauswertung und die Standortgegebenheiten.

3.3.1 Blaugras-Buchenwälder im Landkreis Rosenheim

Im Zuge der Alpen-Biotopkartierung wurden in den Jahren 2003 bis 2005 im Landkreis Rosenheim die Kartierungsarbeiten durchgeführt. Im näheren Umfeld des Steinbruchs wurden zahlreiche Biotope kartiert. Gemäß „Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern“ werden Wald-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeografischen Region ab einer Mindestgröße von 1 ha erfasst. Für die Alpen-Biotopkartierung wurden jedoch Ausnahmeverfahren für die Mindest erfassungsgrößen bestimmt:

Alle azonalen Lebensraumtypen (LRT) sind in der Regel ab einer Flächengröße von 0,25 ha zu erfassen. Zu diesen LRT zählen auch die Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion, FFH-LRT 9150) und somit auch der Blaugras-Buchenwald.

Es wurden im Rahmen der Biotopkartierung in Rosenheim selbstverständlich auch die Blaugras-Buchenwälder erfasst. Die Zusammenstellung der Biotopkartierung für den Landkreis Rosenheim im Anhang führt insgesamt 90,91 ha „Buchenwälder, wärmeliebend“ auf. Auch im Heuberg-Gebiet wurden verschiedene Biotope mit zahlreichen Teilflächen erfasst.

Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns , Walentowski, Ewald, Fischer, Kölling, Türk, Freising, 2004²

Die Bearbeiter der Biotopkartierung haben allerdings für den Steinbruch keinerlei Biotope erfasst und konnten insbesondere auch keine Blaugrasbuchenwälder im Heuberggebiet aufnehmen.

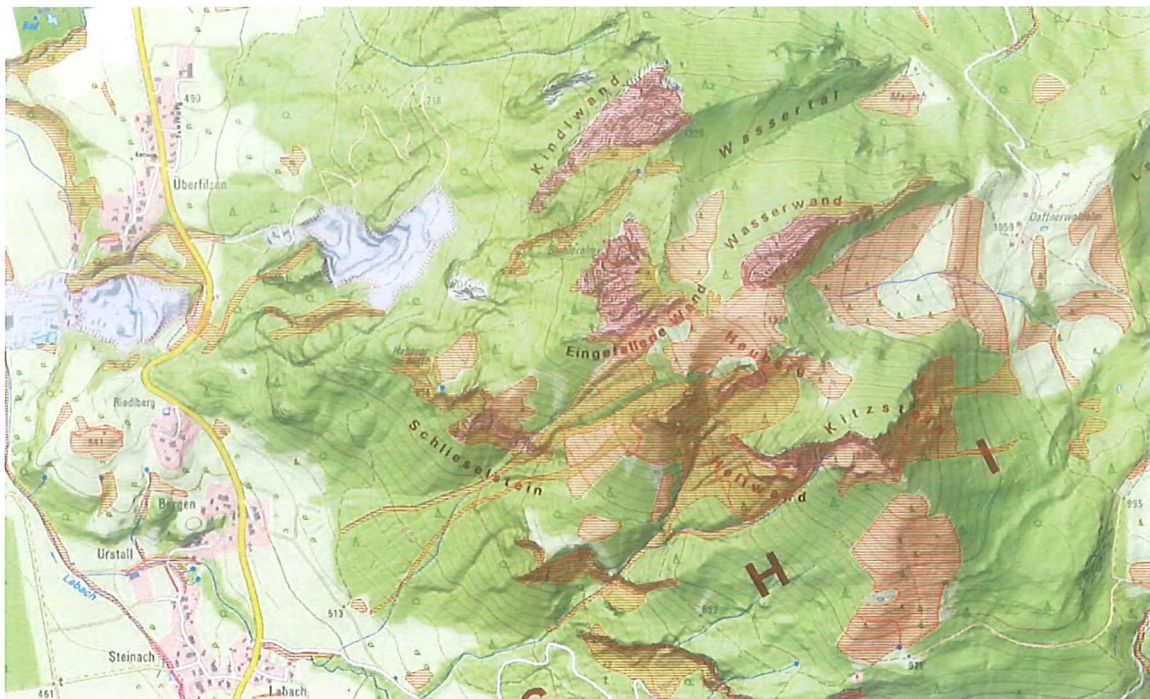


Abbildung 8 Heuberggebiet mit kartierten Biotopen

Die Landkreisbeschreibung der Biotopkartierung Alpen vom LfU bemerkt explizit zu den Blaugraswäldern:

Erstaunlich ist auch die relativ geringe Fläche mit Trockenwäldern (Blaugras-Buchenwald, Reitgras-Kiefernwald) in der wärmegetönten Föhngasse der Inntalfurche. Nur im Gießenbachtal und am Wildbarren sind Bestände nennenswerter Ausdehnung auf Hauptdolomit mit geringer Wasserhaltekraft zu finden. Alle geschützten Waldbiotope erreichen, bezogen auf die Gesamtbiotopfläche im Alpenanteil des Landkreises, einen Anteil von 7,2%.

https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_alpen/landkreisbeschreibungen/index.htm

3.3.2 Vergleich des Steinbruchgebietes mit kartierten Blaugras-Buchenwäldern

Die oben erwähnten Blaugras-Buchenwälder am Wildbarren sind schon in den Luftbildern deutlich als besonders lichte Waldbestände zu erkennen. Die Blaugrasbuchenwälder mit den Teilflächen 1 bis 4 wurden flächenscharf auch in kleiner Ausbildung (Teilfläche 2 mit 1.241 m²) erfasst. Die Teilfläche Nr. 4 wird in der Biotopbeschreibung als „beispielhaft ausgebildeter Bestand eines Seslerio-Fagetum“ beschrieben. Das Sonnenlicht kann aufgrund des schütterten Buchenbestandes bis auf den Waldboden dringen und ermöglicht so auch den lichtbedürftigeren Pflanzenarten eine Besiedelung.

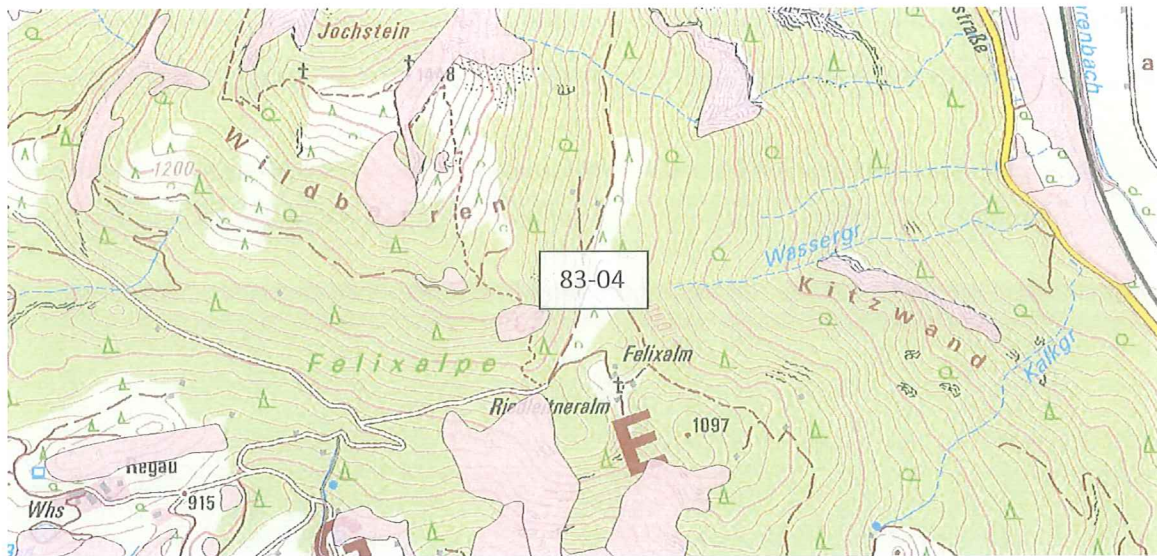


Abbildung 9 Wärmeliebende Buchenwälder am Wildbarren, Biotop Nr. A 8338-0083 mit den Teilflächen

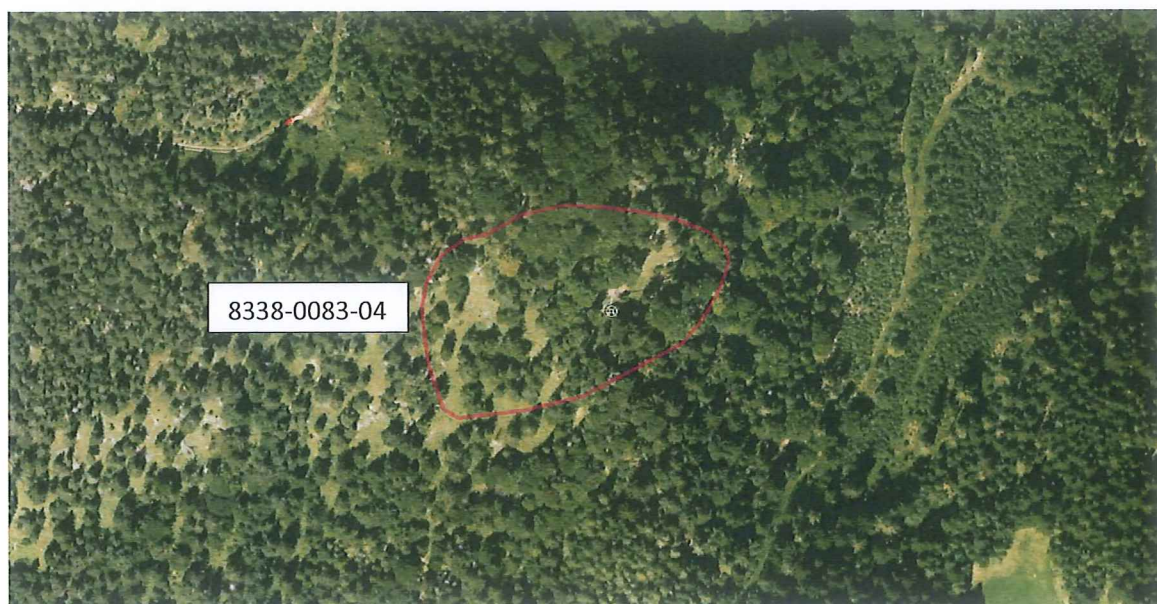


Abbildung 10 Vergrößertes Luftbild Biotop Nr. A 8338-0083 mit der Teilfläche4

Im Vergleich mit den Waldbeständen, die ursprünglich im Steinbruchgebiet vorhanden waren (siehe Luftbild aus dem Jahr 2012, folgende Seite) wird deutlich, dass die in Rede stehenden Wälder einen völlig anderen Charakter hatten. Die Waldbestände im Antragsgebiet waren wüchsige Bestände mit einem geschlossenen Kronendach, bei denen an keiner Stelle der Boden zu erkennen war.

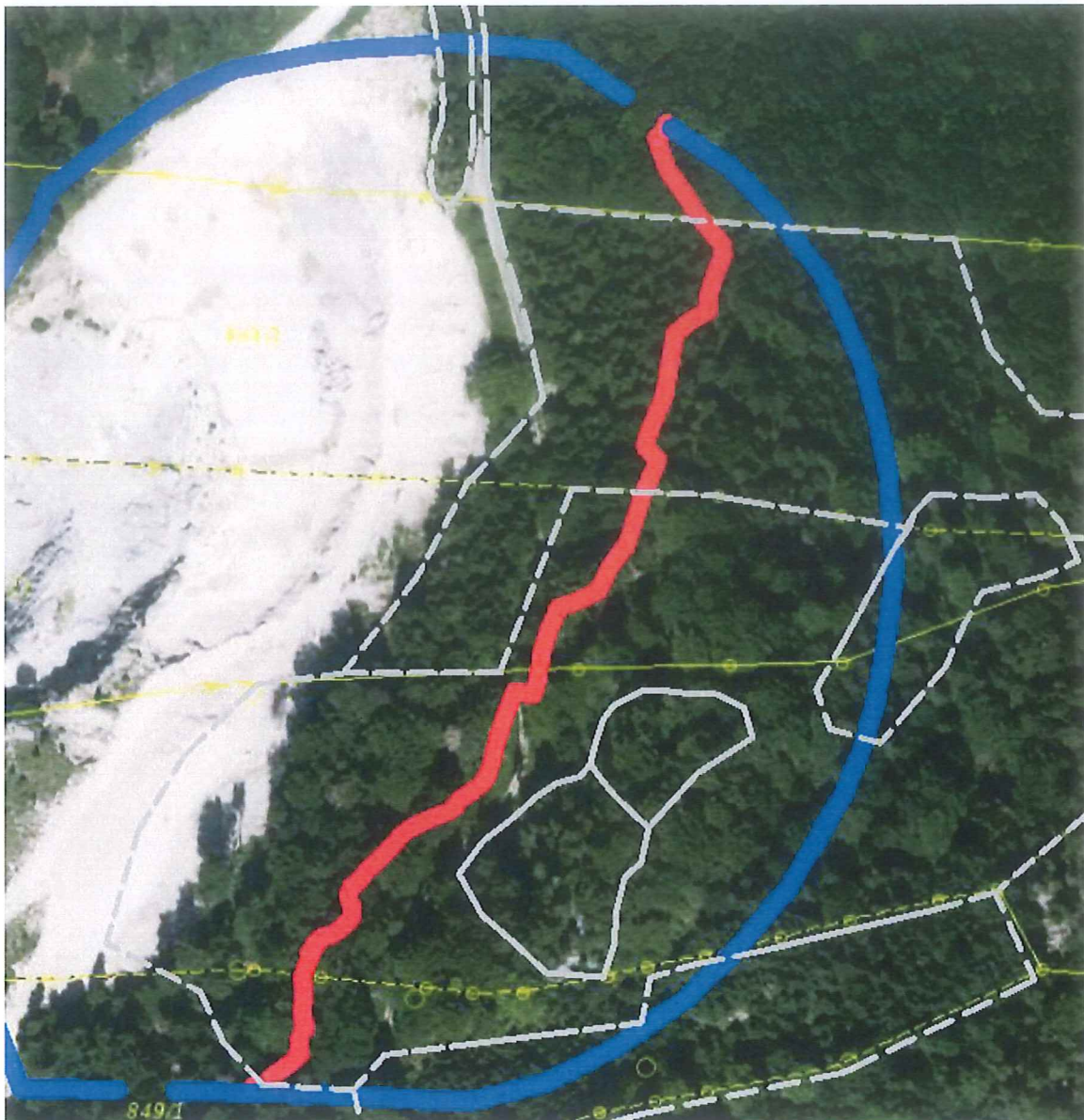


Abbildung 11 Rodungsbereich im Jahr 2012, Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, überarbeitet

Und auch die standörtlichen Gegebenheiten entsprechen im Antragsgebiet keineswegs den Anforderungen, die der spezialisierte Blaugras-Buchenwald erfordert:

1. Die Exposition
Die Hangflächen am Wildbarren sind südexponiert, wohingegen die fraglichen Hangfläche im Steinbruch überwiegend westlich ausgerichtet ist.

2. Der Boden
Am Wildbarren ist „vorherrschend Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Grussand bis -schluff (Dolomitstein), gering verbreitet Braunerde aus grusführendem Lehm bis Ton (Deckschicht) über Dolomitstein(-schutt)“³ (Kurzname Boden = 810). Dies entspricht der Bodenart, die auch das Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns als Standort für Seslerio Fagetum angibt.

³ Gemäß <https://www.umweltatlas.bayern.de>

Für den Steinbruchbereich wird im Umweltatlas angegeben: „805 Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Rendzina und Rendzina, selten Braunerde-Terra Fusca aus grusführendem Schluff bis Lehm oder Ton (Deckschicht oder Kalkstein) über Kalkstein(-schutt)“.

Die skelettreichen Rendzinen sind am Wildbarren die bestimmende Bodenart und bilden die Grundvoraussetzung für das vielflächige Blaugras-Buchenwaldvorkommen.

3. Die Nutzungen im Gebiet

Ein Blaugras-Buchenwald kann auch in flacher geneigten Hangbereichen und bei einer fortgeschrittenen Bodenentwicklung entstehen, allerdings nur, wenn durch Waldweide eine entsprechende Degradierung der Standorte anzutreffen ist.

Eine solche Bewirtschaftung liegt und lag beim Steinbruch nicht vor.

3.3.3 Nachfrage beim Landesamt für Umwelt

Die Daten der Biotopkartierung werden auf Ebene des Landkreises nur in größeren Zeitabständen überprüft und überarbeitet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Biotopflächen aus dem Datenbestand gestrichen werden, wenn der Verlust der Flächen dem Landesamt für Umwelt bekannt wird. Daher hat das TB | MARKERT bei der Datenstelle im Referat 51 nachgefragt und folgende Antwort erhalten:

*der aktuelle Datenbestand der Alpen-Biotopkartierung gibt im Bereich des Steinbruchs den Kartierungsstand der Alpen-Biotopkartierung im Landkreis Rosenheim aus den Jahren 2003 – 2005 wieder. Eine Kartierung von Biotopen innerhalb des Steinbruchs in den Jahren 2003 – 2005, die dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder gelöscht wurden, können wir nicht bestätigen.
(Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ref. 51 Fachgrundlagen Naturschutz, E-Mail vom 30.10.2019)*

Es ist also auszuschließen, dass im Steinbruch während der Biotopkartierung in den Jahren 2003 bis 2005 kartierwürdige Flächen erfasst worden waren, die zwischenzeitlich beseitigt und aus dem amtlichen Verzeichnis gestrichen worden sind.

3.3.4 Fazit zur Bewertung der Waldbestände durch A. Ringler

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für ein früheres Vorkommen von Blaugras-Buchenwaldbeständen im Steinbruchgebiet. Weder in der Biotopkartierung der Jahre 2003 bis 2005 wurden entsprechende Flächen kartiert, noch kann aufgrund der Luftbildauswertung von entsprechenden wärmeliebenden Buchenwäldern ausgegangen werden.

3.4 Bewertung der Vegetation durch M. Sichler (Diplom-Biologe)

Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde wurde am 19.09.2019 eine Begehung des Untersuchungsgebietes durch den Diplom-Biologen M. Sichler mit der Fachkraft für Naturschutz Fr. Müller durchgeführt. Eine gemeinsame Begehung mit dem Gutachter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder TB|MARKERT wurde abgelehnt. M. Sichler erarbeitete anschließend eine „botanische Bewertung Steinbruch und Zufahrt im Ortsteil Überfilzen“ mit den kartierten Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung.

3.4.1 Standortbewertung durch Sichler

M. Sichler geht bei seiner Bewertung davon aus, dass der „gesamte mäßig steile bis sehr steile Hang ... süd- bis südwestexponiert“ ist. Dies ist nicht der Fall. Der Steinbruch befindet sich an der westlichen Heubergseite. Die strittigen Waldbestände stockten also auf einer Hangfläche die nach Westen ausgerichtet ist. Die tatsächlich nach Süden orientierten Steinbruchflächen z.B. an der Sichtschutzwand sind bereits seit vielen Jahren waldfrei und durch die Steingewinnung bereits überformt.

M. Sichler führt weiter aus, dass für wärmeliebende Kalk-Buchenwälder flachgründige Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) typisch sind. Diese Aussage ist im Prinzip richtig, nur verkennt M. Sichler, dass am Westhang des Heubergs die Braunerde-Böden vorherrschen. Die Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas Boden) zeichnet ein sehr kleinteiliges Bild der vorhandenen Bodenarten im Gebiet.

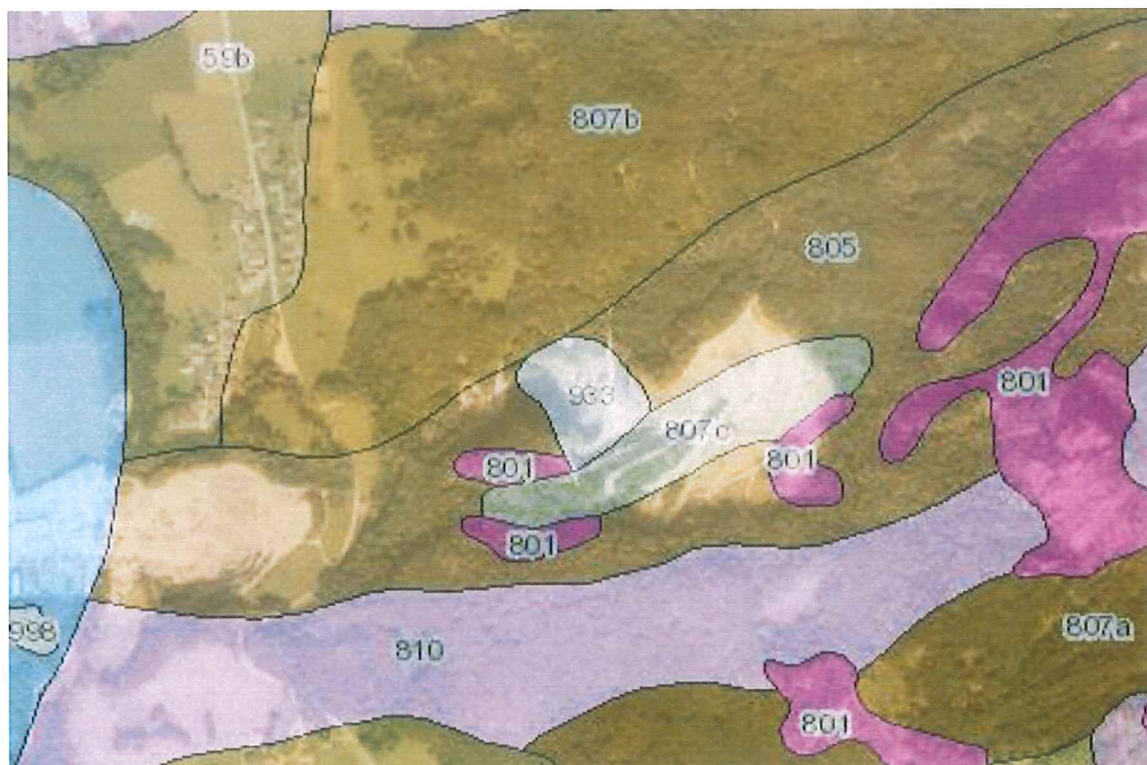


Abbildung 12 Bodenkarte des Untersuchungsgebietes über Luftbild, aus Umweltatlas, LfU

Die Übersichtsbodenkarte führt folgende Bodenarten im Untersuchungsgebiet auf:

801 Vorherrschend Fels, gering verbreitet Felshumusboden, Syrosem und Rendzina aus Carbonatgestein
 805 Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Rendzina und Rendzina, selten Braunerde-Terra Fusca aus grusführendem Schluff bis Lehm oder Ton (Deckschicht oder Kalkstein) über Kalkstein(-schutt)
 807c Fast ausschließlich (Haft-)Pseudogley und Braunerde-(Haft-)Pseudogley aus grusführendem Schluff bis Ton (Deckschicht oder Carbonatgestein) über Carbonatgestein(-sschutt)
 807b Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde aus grusführendem Schluff bis Ton (Deckschicht oder Carbonatgestein) über Carbonatgestein(-sschutt)
 933 Böden durch Abbau von Massenrohstoffen geprägt, einschließlich rekultivierter Flächen

Besonders markant und im Gelände gut aufzufinden sind die pinkfarbenen Flächen der Steilwände wie Garwand oder Kindlwand mit der Bodenart Nr. 801.

Erst auf einer weiter südlich gelegenen Fläche, außerhalb des Untersuchungsraumes tritt die von M. Sichler erwartete Bodenart auf:

810 Vorherrschend Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Grussand bis -schluff (Dolomitstein), gering verbreitet Braunerde aus grusführendem Lehm bis Ton (Deckschicht) über Dolomitstein(-schutt)

3.4.2 Vegetationsbeschreibung im Umfeld des Steinbruchs

M. Sichler unterscheidet in seiner Beschreibung der Vegetationsbestände zwischen den noch vorhandenen Pflanzengesellschaften im Steinbruchgelände und dem Waldbereich im Umgriff der Erschließungsstraße. Im Rahmen der beantragten Steinbrucherweiterung wird es nicht zu Veränderungen im Bereich der Zufahrtsstraße kommen. Daher erscheinen die Ausführungen zu den von M. Sichler in diesem Bereich gefundenen Biotop- und Nutzungstypen obsolet. Es wird hier dennoch versucht, die Einschätzung der Vegetationsbestände durch Herrn Sichler, mit den Vorgaben der amtlichen Biotopkartierung vergleichend zu überprüfen.

Der von ihm beschriebene prioritäre Lebensraumtyp **Q221-QF7220*** (Kalktuffquellen, natürlich oder naturnah) wäre tatsächlich besonders selten und vor Eingriffen zu schützen. Diese oft kleinflächig auftretenden Biotoptypen werden auch in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Für diese Biotoptypen gilt gemäß Kartieranleitung keine Mindestgröße, d.h. dass sie in jedem Fall im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung aufgenommen worden wären. Die Bearbeiter im Umfeld des Steinbruchs haben jedoch keine Quellen verzeichnet.

Einen Teil der Waldflächen entlang der Zufahrt stuft M. Sichler als **BNT L23 (Block- und Hangschuttwälder)** ein. Hier liegt sicher ein sog. „Zahlendreher“ vor, denn die Block- und Hangschuttwälder tragen die Nummer **L32** und werden je nach Alter unter den Bezeichnungen L321 (junge Ausprägung), L322 (mittlere Ausprägung) oder L323 (alte Ausprägung) geführt. Auch bei diesem Biotoptyp gibt es für den Untersuchungsbereich keine amtlich kartierten Flächen.

Unseres Erachtens fehlt den Waldbeständen ein ganz entscheidendes Merkmal, das die Arbeitshilfe zur Biotopwertliste wie folgt beschreibt:

Sie stocken auf Extremstandorten, an denen freiliegende Felsen, Blöcke und Schutt > 50 % der Geländeoberfläche einnehmen.

(Aus: BayKompV - Arbeitshilfe zur Biotopwertliste -Verbale Kurzbeschreibungen, LfU 2014)

Die vorhandenen Waldbestände zeichnen sich durch eine Vielzahl von Felsen und Blöcken aus, jedoch liegt der Bedeckungsgrad offensichtlich unter 50 %, so dass die Bestände auch nicht als Blockschuttwälder in der amtlichen Biotopkartierung erfasst worden sind.

3.4.3 Vegetationseinstufung im engeren Umfeld der Garwand

M. Sichler bezeichnet „als charakteristische Haupt- und Nebenbaumarten die im Gelände festgestellt werden konnten“, folgende Arten:

- Buche (*Fagus sylvatica*) dominant
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Europäische Eibe (*Taxus baccata*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Er betont besonders das Auftreten der Eibe und die Naturverjüngung dieser Art und kommt zum Ergebnis, dass

vor allem an der Garwand neben dem Blaugras-Buchenwald mit Eibe, der vor allem am Felskopf und in Felsnischen vorkommt, in den Felswänden eine gesetzlich geschützte Felsspaltenvegetation vorhanden, die dem Biotoptyp natürliche und naturnahe Felsen mit Felsspaltenvegetation (O112-FH8210) zuzuordnen sind.

...

Auf der Garwand selber und im angrenzenden Fels-Bereich (unmittelbar an die Rodungsfläche angrenzend) ist zudem noch ein Rest eines Blaugras-Buchenwald vorhanden. Bemerkenswert ist bei diesem Bestand, dass dort etliche seltene Eiben beigemischt bzw. sogar überwiegend vorhanden sind, die sich zudem sogar natürlich verjüngen.

(Botanische Bewertung, Markus Sichler)

M. Sichler ordnet in seiner Vegetationsbewertung die Garwand und angrenzende Bereiche, scheinbar vor allem aufgrund des Eiben-Vorkommens einem Blaugras-Buchenwald zu. Es ist zwar richtig, dass die Eibe (*Taxus baccata*) durch das Wild stark verbissen wird und daher in den Alpen nur in forstlich wenig genutzten und für das Wild weitgehend unzugänglichen Bereichen stabil und mit guter Verjüngung vorkommt. Die große Hervorhebung des Eibenvorkommens durch M. Sichler ist offenbar jedoch durch die Annahme des A. Ringlers (s.o.) begründet, der angibt, einen größeren „Eiben-Steilwand-Buchenwald“ im Steinbruchgebiet in Erinnerung zu haben. Die Eibe ist jedoch nicht bestandsbestimmende Art in einer Buchenwaldgesellschaft, sondern selbstverständlich ist es die Buche (*Fagus sylvatica*).

Auf der Garwand wachsen allerdings vor allem Nadelgehölze; neben der Eibe kommen Fichten, Tannen und Lärchen vor, so dass u.E. nicht von einem Buchenwald gesprochen werden kann, auch wenn M. Sichler die Buche als „dominate“ Art aufführt. Auf den südlich der Garwand angrenzenden Flächen sind noch zahlreiche Baumstubben vorhanden, die eindeutig der Fichte zuzuordnen sind. Auch hier kann also nicht von einem ehemals vorhandenen Buchenwald ausgegangen werden.

4 Neuzuordnung der Vegetationsbestände

In den Antragunterlagen wurde für den Erweiterungsbereich des Steinbruchs ein einheitlicher Biotop- und Nutzungstyp angenommen, da das Gelände schon vor längerer Zeit gerodet und weitgehend abgeräumt worden ist. Es wurde der Waldbiotoptyp gewählt, dem flächenmäßig die meisten Waldflächen im Untersuchungsraum zuzuordnen sind. Dies ist u.E. der BNT L242 „Buchenwälder basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung“.

Dem Bearbeiter erschien diese vereinfachte Vorgehensweise praktikabel, da keine genauen Vegetationsaufnahmen für die ursprünglichen Pflanzengesellschaften vorlagen und eine flächenscharfe Zuordnung von bereits gerodeten Flächen zu differenzierten Waldtypen, nicht einem fachlich qualifizierten Vorgehen entspricht. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde die vereinfachte Zuordnungsweise im Anhörungsverfahren nicht bemängelt.

Um die von Dritten vorgebrachten Annahmen zu bewältigen, erfolgt nun eine differenziertere Einstufung anhand von Luftbildern und nach der Bestandserfassung von angrenzenden Flächen. Es haben mehrere Begehungen durch das Büro TB|MARKERT und zuletzt auch durch B. Raab (Diplom-Biologe) stattgefunden, die zu einer neuen Abgrenzung und Differenzierung der Biotop- und Nutzungstypen führen.

4.1 Differenzierung der gerodeten Waldbestände

Der von uns für die Waldbestände angenommene **BNT L242** „Buchenwälder basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung“ umfasst ein Spektrum von den Waldmeister-Buchenwäldern (Galio-Fagetum) bis zu den Kalkbuchenwäldern der außeralpinen (Hordelymo-Fagetum) und der alpinen (Aposerido-Fagetum) Ausprägung. Kennzeichnend ist die geringe Baumartenvielfalt. Die Buche kann in diesen standörtlichen Mittelbereichen dominant auftreten und wird meist von Fichten, Eschen und Berg-Ahornen begleitet. In der Bestandskarte werden die wichtigen Begleit-Baumarten genannt.



Abbildung 13 Buchen-Waldbestand, Foto von der Zufahrt zum Steinbruch

Die Waldflächen im Gebiet werden seit Generationen forstlich genutzt. Die Baumartenzusammensetzung und die Altersstruktur der Wälder entsprechen daher nicht einem natürlich vorkommenden Wald. Insbesondere ist der Anteil von Totholz und von sehr alten und starken Bäumen niedriger als in natürlichen Wäldern.

Die Fichte (*Picea abies*) ist mit einem verhältnismäßig hohen Anteil vertreten und auch in Reinbeständen vorhanden. Die Tanne ist unterrepräsentiert.

Flächen mit einer Fichtendominanz werden dem BNT „N712 Strukturarme Altersklassen-Nadelholforste, mittlere Ausprägung“ zugeordnet. Die Bestände stocken auf einem ursprünglichen Laubwald-Standort, sind monoton, haben einen Nadelbaumanteil von mehr als 50 % und sind gleichaltrig. Die Bodenvegetation ist verarmt oder fehlend.



Abbildung 14 Fichten-Reinbestand am Rand des Steinbruchs

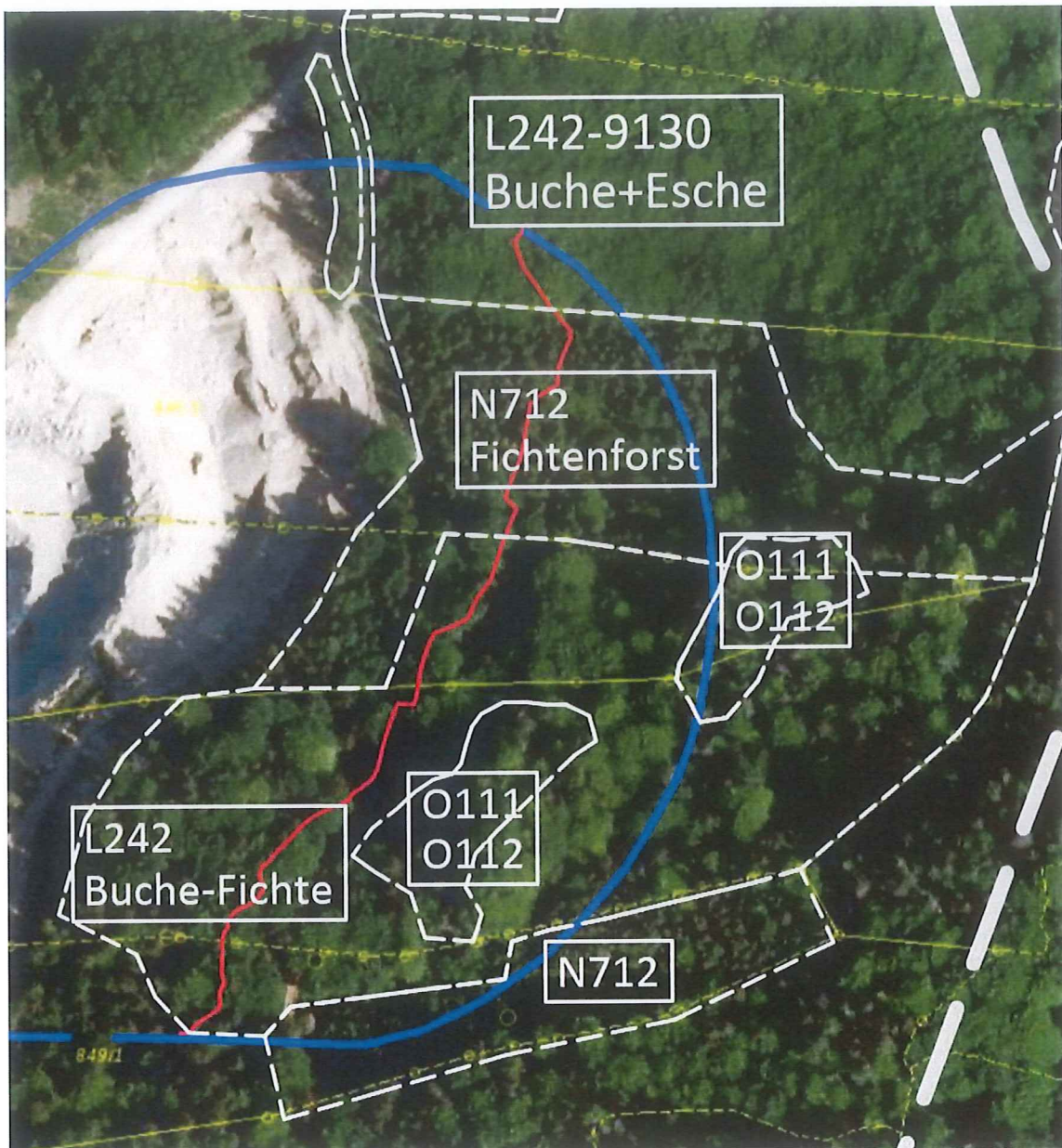


Abbildung 15 Rodungsbereich im Jahr 2009, Ausschnitt aus dem Bestands- und Konfliktplan, überarbeitet

4.2 Zuordnung der Bestände auf der Garwand

Die Vegetationsausbildung auf der Garwand ist dem Standort entsprechend sehr stark ausdifferenziert. Verschiedene Wandbereiche sind nahezu frei von höheren Pflanzen, da weder Felsspalten noch flachere Partien mit Feinerde vorhanden sind. Hier können neben Moosen und Flechten nur einzelne Pflanzen ansiedeln, so dass der Felsen kahl erscheint. Teilflächen sind jedoch mit einem verhältnismäßig dichten Gehölzbestand bewachsen, wobei die Baumarten nur eine sehr reduzierte Wuchskraft entwickeln können und krüppelig wachsen.

Die unteren Steilwandbereiche wurden zudem lange Zeit durch die benachbarten Bäume beschattet, bis die Waldbestände ab dem Jahr 2015 gerodet wurden.

Es sind verschiedene Biotop- und Nutzungstypen abzugrenzen. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Abgrenzung der BNT in einer mit Hilfe eines digitalen Geländemodells erstellten Ansicht aus Richtung Westen. Zu erkennen ist der unterhalb der Wand verlaufende Weg und auch der Weg, der am äußersten östlichen Rand des Steinbruchs verläuft und auf dem Felskopf der Garwand endet.

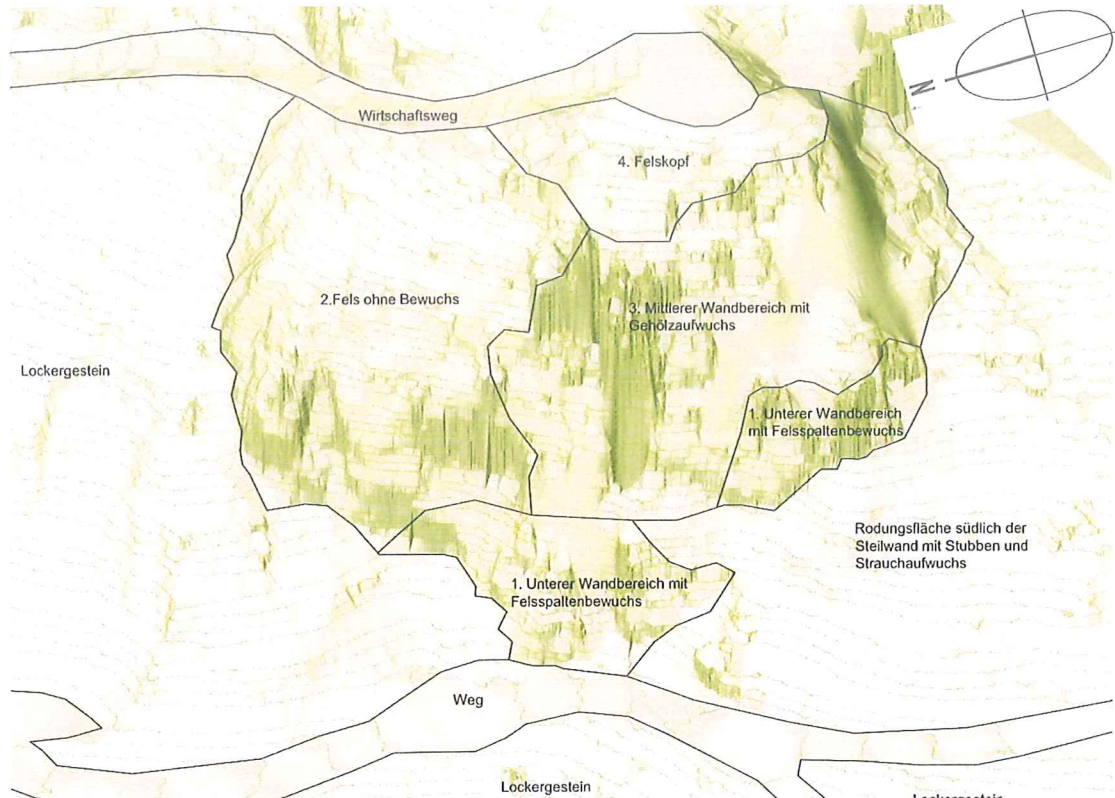


Abbildung 16 3d-Ansicht Garwand gemäß digitalem Geländemodell

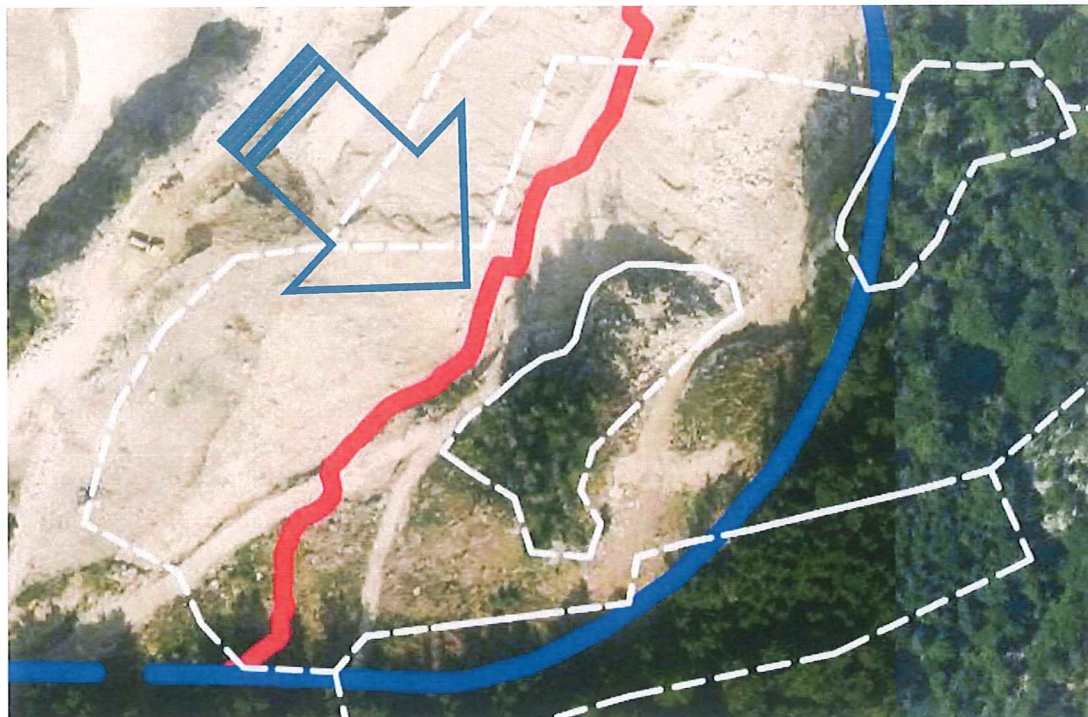


Abbildung 17 Luftbild mit Garwand und Blickrichtung der 3d-Darstellung, Luftbild 2019

Ein großer, nach Norden exponierter Wandbereich, ist (nahezu) ohne Vegetation und wird daher dem BNT O111 **Natürliche oder naturnahe Felsen ohne Felsspaltvegetation** zugeordnet. Die BayKompV-Arbeitshilfe zur Biotopwertliste beschreibt diesen BNT wie folgt:

Natürliche oder naturnahe, völlig vegetationsfreie bzw. -arme Felsbiotope aus Karbonat- oder Silikatgestein, meist an oft senkrechten oder überhängenden Felswänden.

...

Auch sehr junge vegetationsarme Pionierstadien an Felswänden in ungenutzten, mindestens seit 50 Jahren stillgelegten Steinbrüchen, sind hier zu erfassen.

(Aus: BayKompV - Arbeitshilfe zur Biotopwertliste -Verbale Kurzbeschreibungen, LfU 2014)

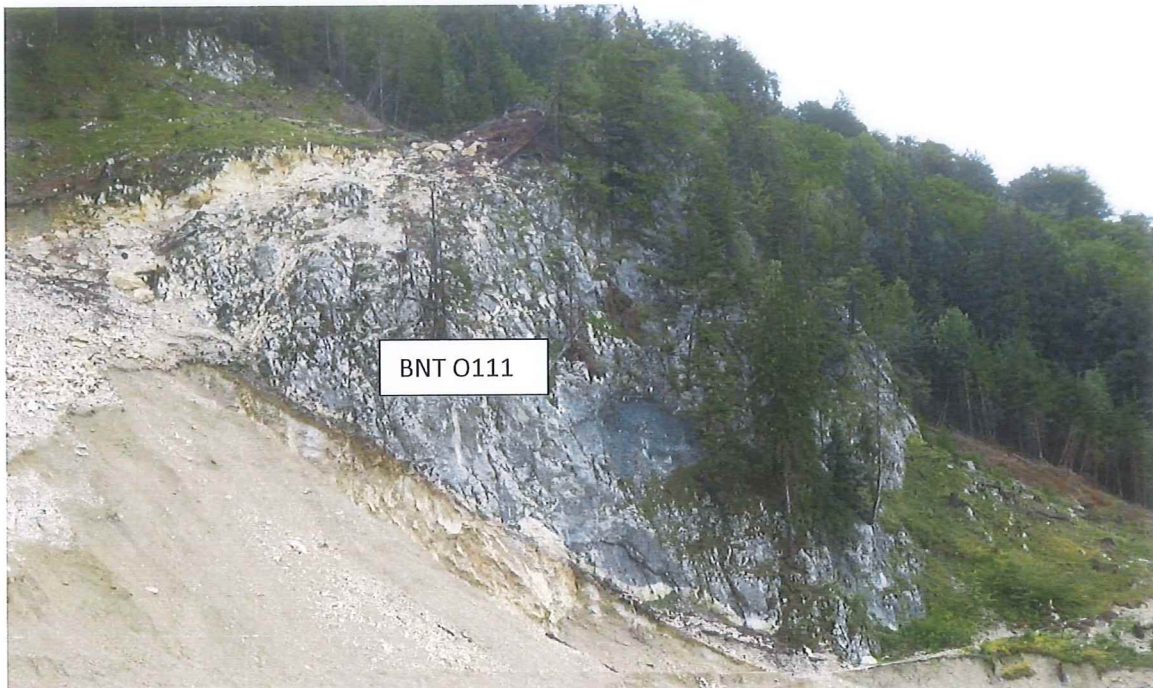


Abbildung 18 Garwand mit nahezu vegetationslosen Bereichen

Auch an Wandflächen, die bewachsen sind, treten stellenweise und kleinflächig völlig kahle Felspartien auf. Dennoch werden die restlichen Garwand-Flächen alle dem BNT O112 **Natürliche oder naturnahe Felsen mit Felsspaltvegetation** zugerechnet.

In den unteren Wandbereich treten höhere Gehölze deutlich zurück. Hier konnten sich in Felsspalten kleinere Pflanzen ansiedeln, z.B. *Asplenium trichomanes* (Braunstieliger Streifenfarn), *Arabidopsis arenosa* (Sand-Schaumkresse), *Polystichum aculeatum* (Dorniger Schildfarn), u.a.m., aber auch niedriger Gehölzaufwuchs tritt auf mit *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Corylus avellana* (Haselnuss) und *Taxus baccata* (Eibe).



Abbildung 19 Arabidopsis und Asplenium

Den größten Teil der südlichen Garwand nehmen die gehölzbewachsenen Ausprägungen des BNT O 112 ein. Hier sind auch die so oft hervorgehobenen Eiben zu finden.



Abbildung 20 Südseite der Garwand mit Nadelholzbestand

Besondere Beachtung sollte noch der Felskopf der Garwand finden, der nahezu vollständig mit einer wärmeliebenden Bodenvegetation bedeckt ist. Im Übergangsbereich zwischen dem verhältnismäßig ebenen Felskopf und der senkrecht abfallenden Wand sind in einem schmalen Streifen folgende Baumarten vertreten:

<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Keine der genannten Arten tritt dominant auf, alle Bäume haben aufgrund der geringen Oberbodenaufgabe einen krüppeligen Wuchs. Die Bodenvegetation auf dem Felskopf ist eine weitgehend geschlossene Grasdecke in der sich auch wärmeliebende Arten wie Zwergbuchs (*Polygala chamaebuchsus*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) ansiedeln konnten.



Abbildung 21 Gehölzgalerie am Rand des Felskopfes der Garwand, Blickrichtung nach Nußdorf



Abbildung 22 Gehölzgalerie am Rand des Felskopfes der Garwand, Blickrichtung nach Süden



Abbildung 23 Gehölzgalerie mit Rot-Buche, Mehlschwarz (Mispelbefall), Tanne, Fichte

4.3 Darstellung der Garwand im Bestandsplan

Die Garwand hat insgesamt eine Größe von etwa 2.900 m². Entsprechend der durchgeführten und oben ausgeführten Vegetationsaufnahmen wird die Garwand zwei Biotop- und Nutzungstypen zugeordnet. Der nördliche weitgehend vegetationslose Felsbereich wird dem BNT **O111 Natürliche oder naturnahe Felsen ohne Felsspaltenvegetation** zugeordnet. Er nimmt in der Horizontalprojektion eine Fläche von 1.034 m² ein.

Der vegetationsbewachsene Südbereich der Garwand hat eine Größe von 1.856 m² und wird dem BNT **O112 Natürliche oder naturnahe Felsen mit Felsspaltenvegetation** zugerechnet.

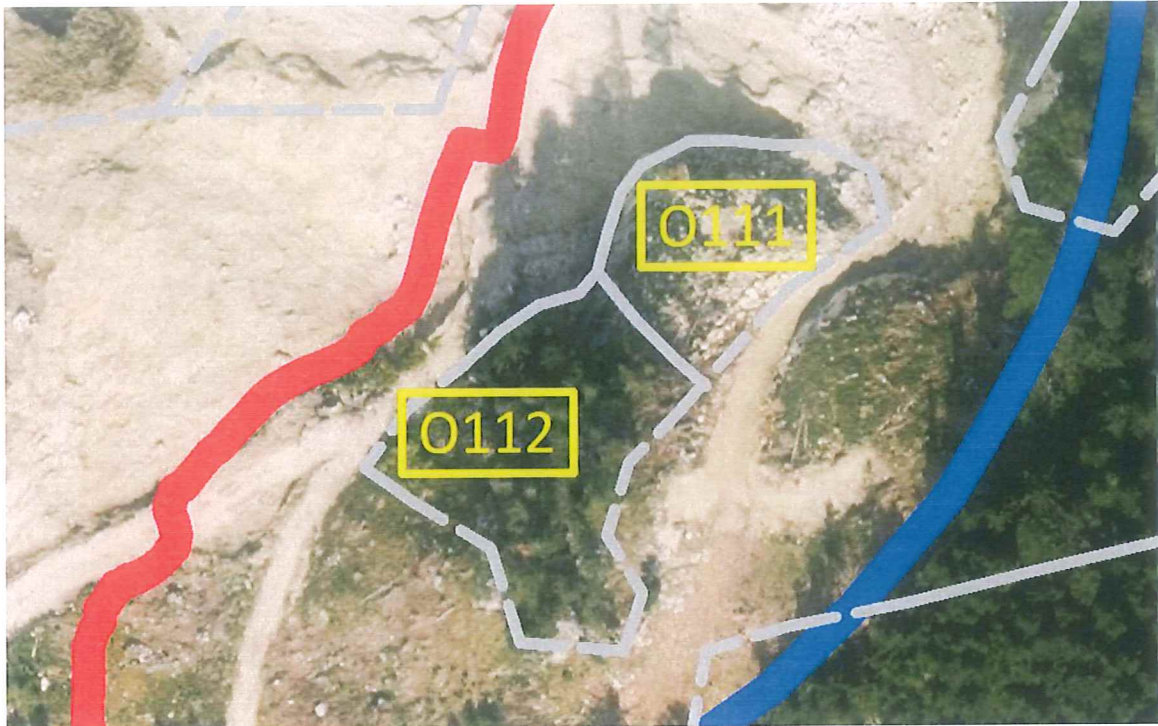


Abbildung 24 Garwand mit Abgrenzung der BNT

5 Zusammenfassung

Da die Waldbestände zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bereits gerodet waren, erfolgte für die Eingriffsbilanzierung in den Antragsunterlagen hilfsweise eine Zuordnung dieser Rodungsflächen zu den Waldbeständen, die großflächig im Untersuchungsraum anzutreffen sind. Es wurde als Bestands-Lebensraumtyp ein Buchenwald (L242) angenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 6.5.2019 eine Stellungnahme von A. Ringler abgegeben, in der er anführt, dass die Rodungsflächen dem „Eiben-Steilhangwald“ zuzuordnen wären. Zu einer ähnlichen Auffassung kommt der von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragte Biologe M. Sichler.

Für beide Annahmen gibt es keine Belege, weder durch die noch vorhandenen Vegetationsbestände, noch aus der Luftbildauswertung oder aufgrund der vor der Rodung durchgeführten amtlichen Biotopkartierung. Darüber hinaus sprechen die standörtlichen Gegebenheiten, wie vorherrschende Bodenart und Exposition der Flächen gegen die Annahmen und Vermutungen.

aufgestellt:
Nürnberg, 18.12.2019
Geändert: 28.01.2020
TB | MARKERT



i.A. Rainer Brahm

Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt

6 Anlagen

6.1 Holzverkauf ab Steinbruch Nußdorf

Datum	Käufer (anonymisiert)	Esche fm	Bergahorn fm	Buche fm	Fichte fm	Laubholz fm	Lärche fm	Tanne fm	Eiche fm	Birne fm	Ulme fm	Pappel fm	Kirsche fm	Waldhackgut SRM
31.07.2018	I	4,50												
31.07.2018	F	7,00												
23.04.2018	J													78,00
05.04.2018	H		4,08											
31.12.2017	I			30,34										
31.12.2017	A			7,74										
31.12.2017	K			42,42										
12.12.2017	H				72,92									
12.12.2017	H					149,20								
12.12.2017	H				52,07									
12.12.2017	H				13,30									
12.12.2017	H			20,55										
12.12.2017	H			32,80										
12.12.2017	H						22,60							
12.12.2017	H			71,60										
12.12.2017	H				12,69									
12.12.2017	H					54,95								
28.11.2017	G													430,00
28.11.2017	G				12,15									
28.11.2017	G							3,04						
22.11.2017	G							6,03						
22.11.2017	G				64,36									
10.08.2017	G				7,49									
10.08.2017	G							2,41						
31.05.2017	G													146,00
31.05.2017	L					10,00								
31.05.2017	K			66,00										
31.05.2017	M					5,00								
31.05.2017	N					12,00								
31.05.2017	M								0,37					
31.05.2017	O									1,28				
31.05.2017	P						1,07							
11.05.2017	A			4,80										
11.05.2017	B			3,90										
11.05.2017	C			12,90										
11.05.2017	D			9,60										
11.05.2017	E			4,90										
11.05.2017	F			9,60										
30.04.2017	G													80,00
21.04.2017	G							0,41						
21.04.2017	G				5,63									
12.04.2017	G				12,27									
29.03.2017	H		3,01											
29.03.2017	H				2,21									
20.03.2017	H		3,99											
18.03.2017	G													69,00
30.11.2016	G				34,23									
30.11.2016	G													191,00
25.11.2016	G				8,21									
24.11.2016	G				4,63									
18.11.2016	G			25,64										
15.11.2016	G				21,00			6,26						
18.10.2016	H				8,40									
05.09.2016	H				13,63									
09.08.2016	H				14,52									
30.06.2016	G													108,00
28.06.2016	G				13,79									
21.06.2016	G				26,69									
06.06.2016	I				17,96									
31.05.2016	G													198,00
31.05.2016	B			3,50										
30.05.2016	I				26,62									
19.05.2016	G				19,05			0,34						

Datum	Käufer (anonymisiert)	Esche fm	Bergahorn fm	Buche fm	Fichte fm	Laubholz fm	Lärche fm	Tanne fm	Eiche fm	Birne fm	Ulme fm	Pappel fm	Kirsche fm	Waldhackgut SRM
15.04.2016	L			10,35										
15.04.2016	Q			16,19										
15.04.2016	R			3,28										
15.04.2016	S			5,22										
07.03.2016	G				25,29									
29.02.2016	T			10,00										
29.02.2016	G				24,72									
31.01.2016	U			7,13										
31.01.2016	V			9,32										
31.01.2016	F			18,29										
31.01.2016	W			11,80										
31.01.2016	X			19,77										
29.01.2016	G				3,47									
26.01.2016	G				17,84									
31.12.2015	G													120,00
30.11.2015	G													100,00
30.11.2015	N			11,01										
30.11.2015	Y			19,76										
30.11.2015	A			9,40										
28.04.2015	H	0,61	3,38								1,83			
28.02.2015	G													340,00
12.02.2015	X					17,43								
24.09.2014	G													41,00
31.07.2014	G				7,09									
31.07.2014	G				3,78									
17.04.2014	Z	2,20	2,30	26,70										
22.01.2014	AA			5,00										
16.01.2014	G				21,02									
31.12.2013	G				25,96			0,88						
20.12.2013	G				26,16									
12.12.2013	G													77,00
10.12.2013	Y			24,41										
31.10.2013	G				12,51									
23.09.2013	G				3,67			0,48						
31.08.2013	G				28,86			0,32						
30.06.2013	AB			5,00										
30.06.2013	N			3,00										
30.06.2013	AC			5,70										
12.06.2013	H				57,94									
27.05.2013	H				106,80									
10.04.2013	H										3,70			
09.04.2013	H		6,98											
09.04.2013	H		3,19											
31.03.2013	AD			3,51										
31.03.2013	AE					4,20								
31.03.2013	AF					9,30								
31.03.2013	W					11,19								
26.03.2013	H				17,01									
21.03.2013	H	0,32		1,37					3,67				1,91	
31.12.2012	X			25,00										
31.10.2012	G													43,00
28.09.2012	G				45,86									
30.06.2012	G													62,00
26.06.2012	AG				27,79									
25.06.2012	G				1,00			14,29						
14.06.2012	X	11,76										9,87		
18.04.2012	H	4,47												
20.07.2011	AH				12,93									
11.03.2010	G													67,00
Summen		30,86	26,93	597,50	933,50	273,27	23,67	34,46	4,04	1,28	1,83	13,57	1,91	2.150,00

6.2 Biotopbeschreibung Blaugrasbuchenwald (Auszug aus FIS-Natur)

Biotop A8338-0083

Datum = 12.08.2003

Schutz (§30, Art23) = 100 % der Fläche

Landkreis = Rosenheim

Naturraum = Rehleitenkopf

Bezeichnung = Wärmeliebende Buchen- und Kieferwälder an der Wildbarren-Südseite

Beschreibung

Der Wildbarren (1448 m) bildet die markante Nordostgrenze des vorwiegend aus Hauptdolomit und Plattenkalk aufgebauten Gipfelzuges zwischen Leitzach und Inn, dem Ostausläufer des Mangfallgebirges. Die höchste Erhebung der nördlichsten Kette ist mit 1837 m der Wendelstein. Nach Süden begrenzt das glazial überprägte Tal des Auerbachs den Höhenzug. Der in W/O Richtung verlaufende Bach trennt den Wendelstein-Wildbarren-Zug vom südlich anschließenden Traithen-Brünstein-Massiv ab.

Der Hauptdolomitklotz des Wildbarren wird sowohl südwest- als auch nordwestseitig von den jüngeren Schichten der Trias (Kössener, Rätkalke), des Jura (Kiesel- Horsteinkalke, Aptychen- und Mergelschichten) und der Kreide (Cenomanschichten) in scharfen tektonischen Grenzen abgelöst (Wildbarren-Störung). Kleinflächig sind in den Hauptdolomit Plattenkalke eingeschaltet. Die Wärmegunst des Innals (Föhngasse) in Kombination mit der geringen wasserhaltenden Kraft des Hauptdolomits führt an den s- bis sw-seitigen rel. steil einfallenden Hängen des Wildbarrens zur Ausbildung einer ausgeprochen xerothermophilen Vegetation. Gegenstand des vorliegenden Biotops sind die wärmeliebenden Buchen- und Kieferwälder an der Wildbarren-Südseite.

TF 01-04:

Der beispielhaft ausgebildete Bestand eines Seslerio-Fagetum auf der TF 04 zeigt die pot. nat. Veg. des Standortes an. *Calamagrostis varia*, *Carex alba*, *C. humilis* bauen die Grasschicht auf. Angereichert ist die Bodenvegetation aus thermophilen Sippen wie *Polygala chamaebuxus*, *Erica carnea*, *Aquilegia atrata* und *Buphthalmum salicifolium*. Die Baumschicht besteht vorwiegend aus Buchen; Fichte und Bergahorn sind vereinzelt beigemischt.

Auf den übrigen Teilflächen treten Fichten und Kiefern stärker in den Vordergrund. Die Buche als natürliche Baumart derartiger Bestände kommt als Jungwuchs auf. Die Krautschicht entspricht der oben beschriebenen TF. Aufgrund ehemaliger Waldweidenutzung auf dem gesamten S- SW Hang ist die Dominanz von Fichten und Kiefern als Sukzessionsstadium nach Aufgabe der Weidewirtschaft zu verstehen. Da jedoch die Beweidung seit Jahren eingestellt wurde, was auch durch die verstärkte Rückkehr der Buche deutlich wird, geht die Wald-Entwicklung in Richtung buchenreiches Seslerio-Fagetum.

6.3 Artenliste Begehung durch Bernd Raab, Diplom Biologe am 28.11.2019

Art	DEUTSCH
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Arabidopsis arenosa</i>	Sand-Schaumkresse
<i>Asplenium trichomanes</i>	Schwarzstieliger Streifenfarn
<i>Atropa bella-donna</i>	Tollkirsche
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerlieder
<i>Calamagrostis arundinacea</i>	Wald-Reitgras
<i>Calamagrostis varia</i>	Berg-Reitgras
<i>Campanula cochleariifolia</i>	Zwerg-Glockenblume
<i>Carduus defloratus</i>	Berg-Distel
<i>Carex alba</i>	Weißer Segge
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Carex montana</i>	Berg-Segge
<i>Carlina vulgaris</i>	Golddistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gewöhnlicher Wurmfarne
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Festuca ovina</i> agg.	Schafschwingel (AG)
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechts-Storchschnabel
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
<i>Mycelis muralis</i>	Mauerlattich
<i>Polygala chamaebuxus</i>	Zwergbuchs
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn
<i>Salvia glutinosa</i>	Kleb-Salbei
<i>Senecio nemorensis</i> agg.	Hain-Greiskraut
<i>Sesleria varia</i>	Kalk-Blaugras
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Wiesen-Löwenzahn (AG)
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Schwalbenwurz
<i>Viscum album</i>	Mistel

Orange: Wärmezeiger (Schwerpunkt Felskopf der Garwand)

Grün: Felsspaltenbesiedler

6.4 Zusammenstellung der Biotopkartierung für den Landkreis Rosenheim

Bayerisches Landesamt für Umwelt



Alpenbiotopkartierung Rosenheim

Landkreisfläche - Alpen (ha): 30877,65

Biotopanteil (%): 18,84

Anzahl Biotope: 459

Anzahl Teilflächen: 2169

Biotopfläche (ha): 5818,78

Zeitraum der Erfassung: 04.06.2003 *bis* 21.06.2005

Alle Angaben beziehen sich auf das jeweilige Erhebungsdatum. Einzelne Änderungen wurden im Zeitraum berücksichtigt. Die Biotopnummernangaben können Lücken (z.B. Anteile anderer Landkreise) aufweisen.

TK25	von Biotop Nr.	bis Biotop Nr.	Anzahl
8140	1	2	2
8237	127	127	1
8238	25	101	77
8239	2	204	197
8240	249	281	33
8338	60	166	107
8339	10	50	41
8340	92	92	1

Biototyp	Flaeche(ha)	Anteil(%)
Alpengoldhaferwiesen	7,68	0,13
Alpenmagerweiden	544,37	9,36
Alpine Hochstaudenfluren	56,62	0,97
Alpine Rasen	1278,24	21,97
Alpine Zwergstrauchheiden	9,09	0,16
Artenreiches Extensivgrünland	552,02	9,49
Auwälder	11,89	0,2
Block- und Hangschuttwälder	90,46	1,55
Borstgrasrasen	443,03	7,61
Buchenwälder, wärmeliebend	90,91	1,56
Feldgehölz, naturnah	4,59	0,08
Fels mit Bewuchs, Felsvegetation	344,76	5,92
Fels ohne Bewuchs, alpin	2,87	0,05
Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	56,85	0,98
Feuchtgebüsche	9,46	0,16
Flachmoore und Quellmoore	152,07	2,61
Fließgewässer	4,32	0,07
Gewässer-Begleitgehölze, linear	19	0,33
Großröhrichte	6,13	0,11
Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone	21,41	0,37
Großseggenrieder der Verlandungszone	3,37	0,06
Grünerlengebüsche	36,28	0,62
Hecken, naturnah	16,3	0,28
Initiale Gebüsche und Gehölze	4,4	0,08

Freitag, 12. Juli 2019

SEITE 2 VON 4

Biotoptyp	Flaeche(ha)	Anteil(%)
Initialvegetation, kleinbinsenreich	0,07	0
Initialvegetation, trocken	0,14	0
Kiefernwälder, basenreich	82,31	1,41
Kleinröhrichte	0,21	0
Landröhrichte	11,65	0,2
Lärchen-Zirbenwälder	42,18	0,72
Latschengebüsche	526,79	9,05
Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache	8,74	0,15
Magerrasen, basenreich	707,99	12,17
Mesophiles Gebüsche, naturnah	8,2	0,14
Moorwälder	10,04	0,17
Natürliche und naturnahe Fließgewässer	257,9	4,43
Nitrophytische Hochstaudenflur	1,17	0,02
Offene Hoch- und Übergangsmoore	9,67	0,17
Pfeifengraswiesen	1,88	0,03
Quellen und Quellfluren, naturnah	2,04	0,04
Rohboden	13,03	0,22
Schluchtwälder	48,79	0,84
Schneebodenvegetation	1,21	0,02
Schotterfluren, fluvial	10,43	0,18
Schuttfluren und Blockhalden	84,77	1,46
Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	52,31	0,9
Sonstige Flächenanteile	62,96	1,08
Sumpfwälder	30,78	0,53

Freitag, 12. Juli 2019

SEITE 3 VON 4

Biototyp	Flaeche(ha)	Anteil(%)
Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	10,28	0,18
Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	4,09	0,07
Unverbautes Fließgewässer	11,59	0,2
Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern	2,45	0,04
Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern	7,56	0,13
Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern	0,21	0
Wald	25,55	0,44
Wärmeliebende Gebüsche	4,84	0,08
Wärmeliebende Ruderalfluren	1,42	0,02
Wärmeliebende Säume	6,83	0,12
Flächen ohne Biotopzuordnung	2,57	0,04

Wichtiger Hinweis zum Biototyp "Wald" (sofern vorhanden):

Bei der Aktualisierung von Biotopen werden geschlossene Wälder > 1 ha in der Regel nicht überarbeitet.
 Diese nicht überarbeiteten Waldflächen werden bei der vorliegenden Auswertung unter dem Biototyp "Wald" zusammengefasst.



Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Sachgebiet 35
über Fach

Ihr Zeichen	35-824-50
Ihre Nachricht vom	12.03.2019
Unser Zeichen	34-6326-1 F
(bitte bei Antwort angeben)	
Sachbearbeiter	Herr Feichtner
Zimmer-Nr.	01.311
Telefondurchwahl	08031 392-3409
Fax	08031 392-93409
E-Mail	Alois.Feichtner @LRA-rosenheim.de
Datum	29.07.2019

**Vollzug des BImSchG;
Änderung der Betriebserlaubnis des Steinbruchs Überfilzen, Gemeinde Nußdorf
Antragsteller: Südbayrisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. KG**

Anlagen
1 Plansatz -gegen Rückgabe-

Sehr geehrter Herr Patzner,

in wasserrechtlicher Hinsicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.
In wasserwirtschaftlicher Hinsicht verweisen wir auf die Stellungnahme des
Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 13.05.2019 und an die Stellungnahme unserer
fachkundigen Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Schweinöster

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE 71 7116 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS

VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim
Postfach 10 04 65
83004 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim	
Eing.:	16. MAI 2019
Abt./Akz.:	35.82
K.:	
Stückzahl:	
Anlagen:	S. Amt

Ihre Nachricht

12.03.2019

35-824-50

Unser Zeichen

4.11-4543.3-RO 26-
5068/2019

Bearbeitung +49 (8031) 305-274

Stefanie Kreppel

Datum

13.05.2019

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Anlage(n): Kostenrechnung
Plansatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck Co.KG beantragt eine Erweiterung des bereits bestehenden Steinbruchs in der Gemeinde Nußdorf a. Inn. Die geplante Erweiterung soll sich auf die Flurstücke 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 Gemarkung und Gemeinde Nußdorf oberhalb von 758 mNN erstrecken. Aktuell ist der Abbau über der Höhenlinie von 758 mNN durch den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der nicht eindeutigen Genehmigungssituation eingestellt.

Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz werden durch den geplanten Abbau nicht berührt.

Aufgrund der Höhenlage an der Flanke des Heubergs oberhalb des bestehenden Steinbruchs ist die Lage im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen.

Das Grundwasser im Tal liegt bei ca. 460mNN, eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann deshalb durch die Höhendifferenz von 118m ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Antragsunterlagen Punkt 2.4.6 befindet sich westlich des Untersuchungsraums ein Oberflächengewässer, das entlang der Betriebsstraße zu Tal fließt. Gemäß der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2012, AZ: III/1-6324-2 Ga wird das aus dem Bereich des Steinbruchs anfallende Nieder-



schlagswasser über ein Rückhalte- und Absetzbecken in das genannte Oberflächengewässer, den Überflizener Graben geleitet.

Durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche vergrößert sich das Einzugsgebiet von 7,23 ha auf 9,47 ha und damit der Anfall von produktspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser nach Anhang 26 der Abwasserverordnung. Derzeit gehen wir jedoch davon aus, dass durch die Erweiterung der Abbaufächen und der damit einhergehenden Erhöhung der Abwassermenge die Bescheidsanforderungen noch eingehalten können.

Der einzuhaltende Überwachungswert für die Einleitung des gereinigten Niederschlagswassers für den Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ (AFS) darf 100 mg/l nicht überschreiten. Weiter darf der Abwasservolumenstrom in den Überflizener Graben 20 l/s bzw. 72 m³/h nicht überschreiten.

Die monatlichen Ergebnisse der AFS, sowie die Messung des Einstau- und Entlastungsverhaltens des Rückhaltebeckens ist im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EUV) jährlich als Jahresbericht dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mitzuteilen. Dadurch soll garantiert werden, dass die Entwässerung des Steinbruchs den Bescheidsanforderungen entspricht.

Der o.g. Wasserrechtsbescheid muss hinsichtlich Punkt „1.1.4 Beschreibung der Anlagen“ angepasst werden:

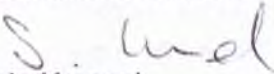
Oberflächenwasser aus dem Abbaubereich des Steinbruchs Überflizen mit einem Einzugsgebiet von ca. **9,47 ha (A_U 3,79 ha)** wird an der Bruchsohle in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt zusammen mit dem Oberflächenwasser der Anfahrtswege und dem Vorplatz der Brecher-Kippmulde über ein Vorbecken in zwei Absetzbecken abgeleitet.

Da abgesehen von der geänderten Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in den Überflizener Graben keine wasserwirtschaftlichen Belange von der Erweiterung berührt werden, sind keine weiteren Auflagen nötig, die in den Immissionsschutzbescheid übernommen werden müssten. Wir bitten das Sachgebiet Wasserrecht bzgl. der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers einzubinden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stefanie Kreppel

Stadt Rosenheim
x Landratsamt Rosenheim
Landratsamt Ebersberg
Landratsamt Miesbach
Landratsamt Mühldorf
Landratsamt Altötting

Kostenfestsetzung

Landratsamt Rosenheim	
Eing.:	16. MAI 2019
Abl./Aktz.:
K.:
Stückzahl:
Anlagen:

Ihr Zeichen
35-824-50

Unser Zeichen
Sim-137

Tel.: 08031/305-139

13.05.2019

Aufgrund Ihrer Anforderung haben wir für

Südbayer. Portlandzementwerk Wiesböck

Änderung des i.d. Gemeinde betriebenen Steinbruchs
Gemeinde Nußdorf

ein Sachverständigentätigkeit im Verwaltungsverfahren
Sonstige Gutachten und Beratungen

abgegeben.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (Umweltgebührenordnung - UGebO) in der Fassung vom 26. Februar 2019 (GVBl. 2019, S. 31).

1. Zeitaufwand, § 2 UGebO

	Std. zu	87,00 € =	0,00 €
4,0	Std. zu	66,00 € =	264,00 €
	Std. zu	48,00 € =	0,00 €
	Std. zu	40,00 € =	0,00 €

2. Auslagen, § 3 UGebO

Fahrtkosten mit Pkw	km	0,30 €	0,00 €
Tagegelder	15,00 €		0,00 €
Fernsprechgebühren und besonderer Materialverbrauch			0,00 €
Karten, Pläne, Mehrfertigungen			0,00 €

3. Aufrundung auf volle Euro, § 4 UGebO

0,00 €

Gesamtbetrag

264,00 €

Dieser Betrag ist gem. Nr. 2.3 der VV zu Art. 61 BayHO zu erstatten. Er wird von uns in eine monatliche Sammelanordnung aufgenommen. Sie erhalten hiervon einen Abdruck und ein gesondertes Anforderungsschreiben. Bitte überweisen Sie nur den in der Sammelanordnung genannten Betrag auf eines der dann auf dieser Kostenrechnung angegebenen Konten unter Angabe des dann genannten Buchungskennzeichens.

Schrimpf

Schrimpf, VAe